

# Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in St. Ingbert-Mitte: Satzungsbeschluss

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtentwicklung (61)	<i>Datum</i> 04.11.2024
-------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>			
Ortsrat St. Ingbert-Mitte	Anhörung	28.11.2024	N
Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Vorberatung	14.11.2024	N
Stadtrat	Entscheidung	03.12.2024	Ö

## Beschlussvorschlag

- Abwägungsbeschluss:** Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ in St. Ingbert-Mitte gemäß der beiliegenden Vorlage sowie die Übernahme des Abwägungsergebnisses in die Planung beschlossen. Anlage 1 - Abwägungsvorlage – ist Teil des Beschlusses.
- Satzungsbeschluss:** Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, als Satzung beschlossen. Die Planunterlagen – Stand Satzung – werden gebilligt. Anlage 2 – Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) - sowie Anlage 3 – Begründung – sind Teil des Beschlusses.

## Sachverhalt

Am 27. Februar 2024 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB gefasst (BV 2024/1219).

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße / Rickertstraße und Josefstaler Str. / Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden.

Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitert wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

Das Vorhaben unterliegt keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Dennoch findet eine Berücksichtigung der Umweltbelange im Rahmen der Begründung und der getroffenen Festsetzungen statt. Zudem wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchgeführt, als auch alle weiteren relevanten Umweltschutzgüter in der planerischen Abwägung auf ihre Betroffenheit untersucht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22. Juli 2024 bis einschließlich 23. August 2024 statt, parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Die eingegangenen Stellungnahmen und die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungsvorlage dargestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine Einwände vorgebracht worden, die zu einer Änderung von Festsetzungen geführt haben. Es wurden lediglich Hinweise aufgenommen oder ergänzt.

Seitens der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen eingegangen, die sich im Wortlaut ähneln und die sich insbesondere auf die zukünftige Verkehrsplanung der Stadt, bezogen auf Post- und Kohlenstraße, fokussieren. Nachfolgend sollen die wesentlichen Kritikpunkte aus der Öffentlichkeit zusammengefasst dargestellt werden. Eine Änderung von Festsetzungen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.

- Forderung eines Planfeststellungsverfahrens: Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.
- Lärmbelastungen: Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert. Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärmverkehr werden nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße / Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst. Der Bebauungsplan setzt nur Nutzungen fest, die dem Charakter der Umgebung entsprechen und teilweise bereits jetzt schon bestehen. Es werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Verkehre verursacht, die zu einer Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen führen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" soll in der nun vorliegenden Fassung als Satzung beschlossen werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, die sich zur Planung geäußert haben, werden von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt. Hierzu ist das Ergebnis der Abwägung der Öffentlichkeit, den o. g. Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden schriftlich mitzuteilen.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist (Satz 1 des § 12 Abs. 6 KSVG) der Oberbürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Kommune unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ferner darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten für die Veröffentlichung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung werden über den Deckungskreis des GB 6 finanziert.

### **Anlage/n**

1	Anlage 1 - Abwägung STR
2	Anlage 1 - Abwägungsvorlage
3	Anlage 2 - Planzeichnung + Textliche Festsetzungen (Teil A + B)

4	Anlage 3 - Begründung

## **Bebauungsplan Nr. 514.01**

### **„Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“**

#### **Zusammenstellung der Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen**

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

## Vorbemerkungen

Die Texte der eingegangenen Stellungnahmen wurden unverändert in die Abwägungssynopse übernommen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 22.07.2024 bis 23.08.2024 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann sowie die Nachbarkommunen, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB per E-Mail vom 17.07.2024 um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 23.08.2024 gebeten, sowie von der Auslegung benachrichtigt.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgegebenen Frist nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

# 1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörden /TÖB	Stellungnahme	Abwägung
T1	<p>E-Mail vom 05.08.2024</p> <p>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p>	<p>zu der o.g. Planung in der Mittelstadt St. Ingbert nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p><b>Natur- und Artenschutz</b></p> <p>Schutzgebiete oder Schutzobjekte nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind nicht vorhanden. Eine im Rahmen der Planung bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz hat ergeben, dass bei Beachtung der im Rahmen des Bebauungsplans formulierten Maßnahmen (insbes. Einhaltung der Rodungs- und Rückschnittfristen für Gehölze des § 39 BNatSchG) sowie fachgutachterliche Untersuchung des Baufeldes auf mögliche Vorkommen von Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen), rechtzeitig vor Baubeginn, keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Festsetzungen für die Bepflanzung der Freiflächen konkretisiert werden (Artenlisten mit vorzugsweise standortgerechten, heimischen Gehölzen). Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Zusätzlich sollte bei Bedarf eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz verbindlich festgesetzt und auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ untersagt werden.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Redaktionelle Änderung der Planunterlagen. Ergänzung von Hinweisen. Ergänzung der grünordnerischen Festsetzungen</p> <p><b>Erläuterung:</b> In den textlichen Festsetzungen ist bereits festgesetzt, dass standortgerechte Gehölze zu verwenden sind. Ergänzend dazu kann ein Verweis auf die GALK-Straßenbaumliste mit Beispielgehölzen beigefügt werden. Des Weiteren werden Hinweise zu Nist- und Quartierhilfen und insektenfreundlicher Beleuchtung ergänzt. Das Verbot von auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ wird festgesetzt.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Die grünordnerischen Festsetzungen werden um das Verbot von auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ erweitert.</p>

		<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Eine Überprüfung des Geltungsbereiches mit dem Kataster für Altlasten und altlastverdächtigen Flächen des Saarlandes hat ergeben, dass dieser derzeit nicht im Kataster erfasst ist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität und wird ständig fortgeschrieben.</p> <p>Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen im nachgeordneten Verfahren dennoch Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.</p> <p><b>Gewässerschutz</b></p> <p>Das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser sollen über die vorhandene Kanalisation abgeleitet werden. Da das Gebiet bereits vor dem 01.01.1999 bebaut wurde, ist §49 a SWG nicht anzuwenden. Es sind keine Anmerkungen erforderlich.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Anzeigepflicht im Sinne Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) hingewiesen</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T2	<p>Schreiben vom 10.10.2024</p> <p>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Oberste Landesbaubehörde OBB 1, Referat OBB 11, Landesplanung, Bauleitplanung</p>	<p>der Planung im Sinne Ihrer o.a. Vorlage stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens wird um Überlassung eines Exemplars des als Satzung beschlossenen Bebauungsplans einschl. Begründung sowie einer Kopie der ortsüblichen Bekanntmachung gebeten.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T3	E-Mail vom 23.07.2024  Amprion GmbH	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.  Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Weitere Leitungsträger wurden im Verfahren beteiligt.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T4	Arbeitskammer des Saarlandes	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T5	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T6	E-Mail vom 21.07.2024 und 15.08.2024  Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn	wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.  Sie haben das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ bereits vollständig ausgefüllt? Dann brauchen Sie nichts weiter zu unternehmen. Das Team Richtfunk-Bauleitplanung bearbeitet Ihre Anfrage schnellstmöglich.  Ansonsten finden Sie das Formular „Richtfunk-Bauleitplanung“ unter:	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

	<p><a href="https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publicationFile&amp;v=5">https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunkBauleitplanung.pdf?blob=publicationFile&amp;v=5</a></p> <p>Das vollständig ausgefüllte Formular senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse: <a href="mailto:richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de">richtfunk.bauleitplanung@BNetzA.de</a></p> <p>Hinweise:</p> <p>(1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.</p> <p>(2) Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur: <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a></p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage in jedem Fall an die für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständige Stelle im Hause weiter. Sie erhalten von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Bitte richten Sie Anfragen zu Planungen, die den Ausbau des Elektrizitäts-Übertragungsnetzes berühren können, ab sofort an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>.</p> <p><b><u>weiteres Schreiben vom 15.08.2024</u></b></p> <p>Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.</li><li>2. Es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe, z. B. Flurbereinigung, Landschaftsschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.</li></ol>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.</p> <p>Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 BauGB abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG.</p> <p>Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a>;</li><li>- Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: <a href="mailto:PMD-BauLp@BNetzA.de">PMD-BauLp@BNetzA.de</a>.</li></ul> <p>Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

T7	<p>E-Mail vom 19.07.2024</p> <p>Creos Deutschland GmbH, Planauskunft</p>	<p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein <b>eigenes Gashochdruckleitungsnetz</b> sowie ein <b>eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz</b> inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.)</li> <li>• Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH</li> <li>• Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH</li> <li>• Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH</li> <li>• Gasleitungen der Villeroy &amp; Boch AG in Mettlach</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der Iqony Energies GmbH</li> <li>• Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der Iqony Energies GmbH</li> </ul> <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich <b><u>keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen</u></b> vorhanden sind.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T8	<p>E-Mail vom 17.07.2024</p> <p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest</p>	<p>DB Immobilien ist das von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station &amp; Service AG) bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB InfraGO AG <b>keine Einwendungen</b>.</p> <p>Aufgrund eines Abstandes von ca. 481 m zur nächsten aktiv betriebenen Bahnstrecke Nr. 3253 (St. Ingbert - Grube) <b>halten wir eine Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens für nicht erforderlich</b></p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T9	<p>E-Mail vom 18.07.2024</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11 Saarbrücken</p>	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern: Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Telekom hingewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T10	<p>E-Mail vom 06.08.2024</p> <p>Deutscher Wetterdienst, Referat Liegenschaftsmanagement</p>	<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p><b>Hinweis:</b> Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T11	Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T12	E-Mail vom 18.07.2024  Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken	Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine Bedenken vorgebracht.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T13	E-Mail vom 06.08.2024  Energis-Netzgesellschaft mbH	<p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2024 bezüglich des o. g. Verfahrens. Die energis-Netzgesellschaft mbH nimmt auch die Belange der energis GmbH wahr und nimmt wie folgt Stellung.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ in der Stadt St. Ingbert bestehen unsererseits keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden bzw. betroffen sind.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T14	EVS Entsorgungsverband Saar	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T15	Handwerkskammer des Saarlandes	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T16	E-Mail vom 22.08.2024  IHK Saarland	Gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T17	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landes- entwicklung	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T18	E-Mail vom 23.08.2024 und 25.09.2024  Landesbetrieb für Straßenbau	<p><u>Schreiben vom 23.08.2024</u> Auf Grundlage der derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch keine abschließende Beurteilung erfolgen. Es ist nachzuweisen, wie die angedachten Verkehrsabläufe bzw. des Verkehrsraumes erfolgen soll. Ferner ist darzulegen, was auf den als „Verkehrsflächen“ deklarierten Flächenvorgesehen ist (Zu- und/oder Ausfahrten, Parkflächen). Erst nach dieser Auskunft kann seitens des LfS eine abschließende Stellungnahme erfolgen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde ergänzend die Verkehrsplanung übermittelt und die weiteren Auskünfte erteilt.</p>

		<p><u>Schreiben vom 25.09.2024</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des LfS keine Bedenken.</p> <p>Der LfS weist allerdings an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass die verkehrliche Umgestaltung, insbesondere die spätere Verkehrsführung der Radfahrer im Knotenpunktbereich Kohlenstraße / Ludwigstraße / Josefstaler Straße weiterhin im Detail mit dem LfS abzustimmen ist.</p> <p>Die vorgelegte Entwurfsplanung der Ingenieurgesellschaft Habermehl + Pollmann weist noch verschiedene Punkte auf, die besprochen und gegebenenfalls geändert werden sollten.</p>	<p>Nach Prüfung der nachgereichten Unterlagen wurden keine Anregungen und Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplans vorgebracht.</p> <p>Der an den Geltungsbereich angrenzende Verkehrsknotenpunkt kann im Rahmen der diesbezüglich folgenden Planungsschritte mit dem LfS abgestimmt werden.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T19	<p>Schreiben vom 09.08.2024</p> <p>Landesdenkmalamt</p>	<p>zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.), Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (S 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (S 16 Abs. 2 SDSchG) wird hingewiesen. Auf S 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Belange des Denkmalschutzes hingewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T20	<p>E-Mail vom 19.08.2024</p> <p>Landwirtschaftskammer für das Saarland</p>	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes werden von unserer Seite keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T21	Ministerium der Justiz	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T22	Ministerium für Bildung und Kultur	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T23	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat OBB 24,	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T24	Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Referat B4 ZMZ	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T25	Schreiben vom 19.08.2024  Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Abteilung D - Natur und Forsten	im Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes befindet sich kein Wald im Sinne des S 2 Landeswaldgesetz. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T26	E-Mail vom 23.07.2024 und 16.08.2024  Ministerium für Umwelt, Mobilität, Agrar und Verbraucher-schutz	Referat F/6 meldet Fehlanzeige.  <u>Weitere Stellungnahme vom 16.08.2024, Referat F/5</u> Der Geltungsbereich tangiert die Landstraße I.Ordnung L 119 "Kohlenstraße" und hat verkehrliche Auswirkungen auf den angrenzenden Verkehrsknotenpunkt. Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaubehörde ist beim Verfahren zu beteiligen. Geplante Maßnahmen im Bereich des Straßenraums sind frühzeitig diesem abzustimmen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) wurde am Verfahren beteiligt.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T27	E-Mail vom 14.08.2024  Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Referat E/1	zum o.g. Planverfahren bestehen aus Sicht der Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie keine Bedenken.  Soweit noch nicht geschehen, wird seitens des Referates für Energiewirtschaft und Montanindustrie darum gebeten, das Verfahren auch mit dem Oberbergamt des Saarlandes abzustimmen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Das Oberbergamt wurde am Verfahren beteiligt.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T28	E-Mail vom 12.08.2024  Oberbergamt des Saarlandes	nach Prüfung der Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass sich das oben genannte Vorhaben im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes befindet. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus unseren Akten- und Planunterlagen jedoch nicht hervor. Wir empfehlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies mitzuteilen.	<b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.  <b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Belange des Oberbergamtes hingewiesen.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

T29	Pfalzwerke Netz AG, Regionalnetz (RN) Externe Planungen/Kreuzun- gen	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T30	RAG Aktiengesellschaft	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T31	Saarforst Landesbetrieb, Geschäftsbereich 3	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T32	Saarländischer Rundfunk, Funkhaus Halberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T33	<p>E-Mail vom 17.07.2024</p> <p>Iqony Energies GmbH, PT-P/Zentrale Planauskunft</p>	<p>Die Iqony Energies GmbH (vormals STEAG New Energies GmbH) verfügt über eine Online-Planauskunft.</p> <p><b><u>Alle Anfragen sind über das Online-Portal selbsttätig einzuholen.</u></b>          Sie erreichen das Portal über unsere Internetseite <a href="https://energies.iqony.energy/de/">https://energies.iqony.energy/de/</a> unter „Kundeninformation“.          Alternativ können Sie auch den untenstehenden Link nutzen:  <a href="https://planauskunft.iqony.energy/IOE">https://planauskunft.iqony.energy/IOE</a></p> <p><b><u>WICHTIGER HINWEIS:</u></b> Eine schriftliche Bearbeitung und Zustellung ihrer Anfrage durch einen Sachbearbeiter erfolgt nur noch in Ausnahmefällen wie z.B. gerade aktive Baumaßnahmen an den Medientnetzen. Dies ist dann der Fall, wenn Sie auf einem Blatt der per Mail zugestellten Planauskunft einen rot hinterlegten Hinweis hierzu erhalten.          Bitte erstellen Sie für das Einholen einer Planauskunft als erstes ein Benutzerkonto. Dieses können Sie im Anmeldebildschirm unter „Neu registrieren“ erstellen. Das Prozedere zur Einholung einer Online-Planauskunft ist selbsterklärend.          Falls Sie dennoch technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an <a href="mailto:planauskunft@iqony.energy">planauskunft@iqony.energy</a>.          Wir arbeiten ständig an einer Verbesserung unserer Leistungen, daher sind Änderungs- und Ergänzungswünsche an die Ansprechpartner für technische Fragen willkommen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Iqony Energies GmbH bzgl. Planauskunft hingewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T34	<p>E-Mail vom 20.08.2024</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Netzinfrastruktur</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Ergänzung von Hinweisen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wird im Bebauungsplan auf die Belange der Vodafone Kabel Deutschland GmbH hingewiesen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T35	Schreiben vom 29.07.2024  VSE Verteilernetz GmbH	gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine von uns betriebenen Versorgungsanlagen befinden.  Hinweis auf die digitale Bearbeitung zukünftiger Planungsanfragen! Im Hinblick auf eine zeitnahe und ressourcenschonende Bearbeitung von Planungsanfragen haben wir den entsprechenden Prozess in unserem Haus digitalisiert und zu diesem Zweck das E-Mail-Postfach <a href="mailto:stellunenahmen@vse-verteilnetz.de">stellunenahmen@vse-verteilnetz.de</a> eingerichtet.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T36	VSE Net GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T37	Wasserstraßen- und Schiffahrtsamt Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
T38	Stadtwerke St. Ingbert GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.  <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.  <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

T39	Stadt St. Ingbert, Eigenbetrieb Abwasser	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T40	Stadt St. Ingbert, Abteilung 62 Verkehr und ÖPNV	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T41	Stadt St. Ingbert, Abteilung 63 Bauordnung	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T42	Stadt St. Ingbert, Abteilung 64 Stadtgrün und Friedhofsw	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T43	Stadt St. Ingbert, Abteilung 61 Klimaschutzmanager, Herr Dr. Hans-Henning Krämer	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T44	Stadt St. Ingbert, Abteilung 13 Justitiariat	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T45	Stadt St. Ingbert, Abteilung 7 Abfallwirtschaft und Umweltschutz	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T46	Beauftragter der Mittelstadt St. Ingbert für Menschen mit Behinderung, Herr Boris Nicolai	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T47	Nachhaltigkeitsbeauftragter der Mittelstadt St. Ingbert, Herr Claus Günther	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T48	E-Mail vom 23.08.2024  Biosphärenzweckverband Bliesgau	<p>Im Sinne der Nachhaltigkeit entspricht eine Förderung des Radverkehrs, mit dem diese Maßnahme begründet wird, grundsätzlich auch den Zielen des Biosphärenreservates Bliesgau.</p> <p>Leider können wir nicht erkennen, wie diese konkrete Maßnahme tatsächlich zur übergeordneten Zielsetzung der Nachhaltigkeit beitragen soll.</p> <p>Tatsächlich bedauern wir, dass mit der Maßnahme die erst vor wenigen Jahren angelegte Grünfläche (Thume Eck) wieder wegfallen soll. Hier wurde Geld und Mühe investiert, Bäume gepflanzt und Kunstwerke aufgestellt, die nun wieder entfernt werden sollen. Nachhaltigkeit sollte eigentlich auch eine gewisse Langlebigkeit bzw. eine möglichst lange Nutzung beinhalten.</p> <p>Des Weiteren halten wir den geplanten, kombinierten Geh- und Radweg nicht für eine sinnvolle Lösung, denn auch das Radverkehrskonzept der Stadt (<a href="https://www.st-ingbert.de/wp-content/uploads/2023/07/20200729_Radverkehrskonzept_St._Ingbert.pdf">https://www.st-ingbert.de/wp-content/uploads/2023/07/20200729_Radverkehrskonzept_St._Ingbert.pdf</a>) sagt auf Seite 21, dass Rad- und Fußwege getrennt werden sollten: „Eine konsequente Trennung zwischen Rad- und Fußverkehr innerorts wird angestrebt, um Konflikte zu vermeiden und die Geschwindigkeit des Radverkehrs zu erhöhen.“</p> <p>Zumal der Geh- und Radweg, so wie er in der aktuellen Planung vorliegt, sehr isoliert wäre. Die Strecke ist sehr kurz und es fehlt die Anbindung an vorhandene Radwege.</p> <p>Die geplante Maßnahme widerspricht hier außerdem dem Radverkehrskonzept, denn dort wird vorgeschlagen an der Kreuzung, Kohlenstraße, Josefstaler Str. etc. einen Kreislauf vorzusehen und den Radverkehr auf entsprechenden Streifen auf der Fahrbahn zu führen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden marode Gebäude abgerissen. Die frei gewordenen Flächen wurden übergangsweise gärtnerisch gestaltet. Mit der vorliegenden Planung soll der Bereich endgültig überplant und geordnet werden. Dabei werden verschiedene Nutzungen im Plangebiet verträglich miteinander kombiniert.</p> <p>Auf den festgesetzten Grünflächen können die vorhandenen Gehölze sowie die Kunstwerke wiederverwendet werden. Der Bebauungsplan trifft dazu grünordnerische Festsetzungen, die eine Gestaltung der Grünflächen regelt. Auf eine konkrete Verortung von Pflanzungen wird zu Gunsten der gestalterischen Flexibilität in den nachfolgenden Planungsebenen verzichtet. Eine zusätzliche Bepflanzung mit Gehölzen ist dabei nicht ausgeschlossen.</p> <p>Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage.</p>

		<p>Warum man hier entgegen des eigenen Radverkehrskonzepts plant, ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar.</p> <p>Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass in der Planung auch öffentliches Grün vorgesehen ist. Wir hätten uns hier aber auch konkretere Aussagen z.B. zum Schicksal des Baumbestandes am Thume Eck und konkretere Vorgaben oder Angaben zur Gestaltung der geplanten, sehr schmalen, öffentlichen Grünflächen gewünscht. Werden die Bäume am Thume Eck von ihrem jetzigen Standort umgepflanzt in die neu angedachten Grünflächen? Ein Entfernen der nun doch schon mehrere Jahre dort stehenden Bäume und anschließendes Neupflanzen halten wir nicht für einen sinnvollen und ausreichenden Ausgleich. Wenn die bisher dort stehenden Bäume schon entfernt werden müssen, sollten sie wenigstens an anderer Stelle einen neuen Standort finden, sonst wäre die erste Anpflanzung am Thume Eck völlig sinnlos gewesen. Auf der neu geplanten Grünfläche sollten über die Bäume vom Thume Eck hinaus zusätzliche Bäume gepflanzt werden, um die Fläche optimal hinsichtlich der Verbesserung des Stadtklimas und der Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels zu nutzen.</p>	<p>Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Nach Möglichkeit wird grundsätzlich eine Trennung von Rad und Fußwegen, wie im Radwegkonzept beschrieben, angestrebt.</p> <p>Im Rahmen der Verkehrsplanung wurde darüber hinaus simuliert, wie die benachbarte Kreuzung, die zu erwartenden Verkehre bewältigen kann. Ergebnis dieser Untersuchung ist die hier in die Planung eingeflossene Variante einer Kreuzung mit zusätzlichem Linksabbiegerstreifen und nicht die Kreisel-Variante. Die vorhandene Verkehrsfläche muss bei der Vorzugsvariante zwar erweitert werden, durch den besseren Verkehrsfluss können Verkehrsstaus und damit verbundene Emissionen jedoch begrenzt werden.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T49	NABU Gruppe St. Ingbert, Frau Barbara Böhme	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T50	Saar-Pfalz-Bus GmbH	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

T51	Saar-Mobil GmbH, Industriegelände	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T52	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
T53	Saarpfalz-Kreis	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

## 2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Öffentlicher Akteur	Stellungnahme	Abwägung
Ö1	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstalerstrasse darf nicht isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, welcher untrennbar mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift tief in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein.</li> <li>• Das bisher bereits äußerst hohe Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde in der Kohlenstraße wird, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststrasse noch deutlich erhöht. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremdem Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichterter Durchfahrt.</li> <li>• Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. (Siehe Anhang 1)</li> <li>• Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstünde durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit und Tempo 50 eine der größten und breitesten Straßen mit dem stärksten</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine</p>

		<p>Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten. ( vgl. Anhang 3)</li> <li>• Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h. ( vgl. Hierzu Anhang 4)</li> <li>• Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten.</li> <li>• Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der Radfahrer sich einen</li> </ul>	<p>zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p> <p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist.</li> <li>• Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist (vgl hierzu Anhang 5)</li> <li>• Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschafts schützende Wirkung: Legen Sie hierzu belastbare Daten vor. Als Anwohner der Kohlenstraße bestätige ich Ihnen bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe</li> </ul>	<p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgasen. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an meinem Haus in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr, welcher trotz Durchfahrts-Verbots die Strasse regelmäßig passiert. Ich musste Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv sanieren und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchführen (vgl. hierzu Anhang 6).</li></ul> <p><u>Ergänzungen aus E-Mail vom 23.08.2024</u> Ich fordere Sie dazu auf, zu den einzelnen Punkten Stellung zu beziehen und die Verkehrssituation in der Kohlenstraße von Grund auf neu zu planen. Zum Beispiel mit einer Gegenläufigkeit auf 2 Spuren, Radwegen, Tempo 30 und ohne jeden Abriss von bestehenden Gebäuden, nur um zusätzliche Asphaltflächen zu schaffen.</p>	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Ö2	 	<p>ich möchte mich hiermit  und seinem Widerspruch gegen den oben genannten Bebauungsplan ebenfalls anschließen und schriftlich widersprechen.</p> <p>Ich stimme  in all seinen Punkten zu und teile vollends diese Argumentation.</p> <p>Anbei die einzelnen Punkte des Widerspruchs:</p> <p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefthalerstrasse darf nicht isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, welcher untrennbar mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift tief in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein.</li> <li>· Das bisher bereits äußerst hohe Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde in der Kohlenstraße wird, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststrasse noch deutlich erhöht. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremden Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichteter Durchfahrt.</li> <li>· Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. (Siehe Anhang 1)</li> <li>· Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstünde durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit und Tempo 50 eine der größten und breitesten</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrtrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Straßen mit dem stärksten Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten. ( vgl. Anhang 3)</li> <li>· Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h. ( vgl. Hierzu Anhang 4)</li> <li>· Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten.</li> <li>· Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der Radfahrer sich einen schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des</li> </ul>	<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ</p>
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist.</li> <li>· Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist (vgl hierzu Anhang 5)</li> <li>· Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschafts schützende Wirkung: Legen Sie hierzu belastbare Daten vor. Als Anwohner der Kohlenstraße bestätige ich Ihnen bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgasen. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert.</li> <li>· Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an meinem Haus in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr, welcher trotz Durchfahrts-Verbots die Strasse regelmäßig passiert. Ich musste Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv sanieren und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchführen (vgl. hierzu Anhang 6)</li> </ul>	<p>verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Ö3</p>	  	<p>Hiermit widerspreche ich dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" vollumfänglich mit folgenden Begründungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Keine isolierte Betrachtung des geplanten Bauabschnitts:</b> Der Bebauungsplan Nummer 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefthalerstraße darf <b>nicht</b> isoliert betrachtet werden, da dieser lediglich einen Teilabschnitt darstellt, da er mit den weiteren geplanten Verkehrsmaßnahmen in der Kohlstraße verbunden ist. Das Gesamtprojekt mit der geplanten Gegenläufigkeit der Kohlenstraße auf drei Spuren, greift massiv in die Verkehrsstruktur der Sankt Ingberter Innenstadt ein.</li> <li>• <b>Verkehrsaufkommen wird sich drastisch erhöhen:</b> Das bisherige Verkehrsaufkommen (bis zu 2000 Autos pro Stunde) in der Kohlenstraße wird sich, durch die Übernahme von Automassen aus der Poststraße noch deutlich erhöhen. Es kommt zu einer massiven Zunahme von ortsfremden Durchgangsverkehr, der nicht das dafür vorgesehene Neunkircher Kreuz nutzen wird. <u>Dies ist nichts Neues und muss von Ihnen zur Beachtung gelangen!</u> Andernorts durchgeführte Gutachten (zum Beispiel Elbtunnel, Hamburg) bestätigen die überproportionale Zunahme von Verkehr bei erleichterter Durchfahrt.</li> <li>• <b>Nicht auflösbare Verkehrsproblematik:</b> Die zwangsläufig entstehende Nadelöhr-Situation an der Kreuzung Kohlenstraße/Rickertstraße ist nicht auflösbar und muss im Zuge der Gesamtmaßnahme Berücksichtigung finden. Hinzu kommt, dass Sie weiterhin innerhalb der Stadt auf das Kreuzungsprinzip anstelle auf Kreisel und Minikreisel setzen, was die Umweltbelastung erhöht und die Rückstausituation ebenfalls.</li> <li>• <b>Die Größe des Projekts erfordert obligatorisch ein Planfeststellungsverfahren:</b> Wie der Bebauungsplan vorsieht, entstände durch Verbreiterung der Kohlenstrasse von bisher zwei Spuren auf dann 3-4 Autospuren mit Gegenläufigkeit</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegekonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrtrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>und Tempo 50 eine der größten und breitesten Straßen mit dem stärksten Verkehrsaufkommen in Sankt Ingbert. Großprojekte wie dieses erfordern ein Planfeststellungsverfahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zu hoher Emissionswerte als sicher anzunehmen:</b> In unmittelbarer Verlängerung der Kohlenstraße werden am Theodor-Heuss-Platz für das geplante Biosphärenreservat Hotel bereits Überschreitungen der Emissionswerte gutachterlich bestätigt (vgl hierzu Anhang 2)). Legen Sie dar, wie Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bei der geplanten Verkehrsänderung in der Kohlenstraße eingehalten werden. In der Lärmkartierung des Saarlandes werden bereits jetzt Grenzwerte überschritten.</li> <li>• <b>Nachweis Ihrerseits zu Unfallschwerpunkt erforderlich:</b> Legen Sie dar, wie bereits jetzt polizeilich, bestätigte Unfallschwerpunkte in der Kohlenstraße in direkter Nähe zu Altenheim, Schule sowie Sportfeld entschärft werden. Radarmessungen in diesem Bereich ergeben Werte bis zu über 100 km/h.</li> <li>• <b>Nachweis Ihrerseits zu Wohngebieten erforderlich:</b> Legen Sie dar, wie die Vorstellung eines verkehrsfreien Wohngebietes im Bereich des REWE Marktes (CISPA-Village) sowie die maximale Reduktion des Verkehrs in der Poststraße zu dem exakt konträren Planungsverhalten in der Kohlenstraße passen, wo eine innerstädtische Autobahn-Situation zementiert werden soll. Das Wohngebiet oberhalb der Kohlenstraße mit Ludwigschule wird von der Innenstadt abgeschnitten.</li> <li>• <b>Bedingungen für Absatz 5 und 7 des Bebauungsplans nicht erfüllt:</b> Im Einzelnen betrachtet ist der Bebauungsplan ebenfalls abzulehnen, da dieser als Radwegkonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit aber dahinter ein „Autofahrer-Konzept“ versteckt: Die Maßnahme dient vielmehr dazu, in diesem innerstädtischen Bereich dem Autoverkehr erneut den Vorzug zu geben. Laut Bebauungsplan sieht die Verkehrsänderung vor, dass der</li> </ul>	<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Radfahrer sich einen schmalen Weg mit den Fußgängern teilen muss, welches für alle Beteiligten eine Gefahr darstellt (vgl hierzu bereits die vielfach bemängelte Situation in der St. Ingberter Fußgängerzone). Der Autofahrer hingegen erhält eine eigene weitere Verkehrsspur. Der geplante Radweg erstreckt sich lediglich über eine Länge von 80 m und ist nutzlos, da er jeweils am Anfang und Ende in fließenden Verkehr mündet. So entsteht an dieser Stelle keine Verbesserung des Radverkehrs, dies ist aber laut Absatz 5 und 7 Bedingung für diesen Bebauungsplan.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Planungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt:</b> Legen Sie dar, welchen Nutzen das urbane Gebiet (in Planzeichnung als MU gekennzeichnet) das laut Absatz 5.2 für die Umsetzung des Projektes erforderlich ist, denn haben soll. Es ist viel zu klein, als dass eine der genannten zulässigen Ansiedlungen (Wohngebäude, Bürogebäude etc) Platz finden könnten. Absatz 5.2 formuliert, dass die Schaffung eines urbanen Gebietes (MU) eine planungsrechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des Bebauungsplans ist.</li> <li>• <b>Planungsrechtliche Forderung zu Grünfläche nicht erfüllt:</b> Das Thume Eck ist in seiner jetzigen Form ein kleiner öffentlicher Park mit Fußweg, der erst vor kurzem mit erheblichen finanziellen Aufwand gestaltet wurde. Die erforderliche MU, sowie der Ausbau der Straße reduzieren die jetzt vorhandene Grünfläche am Thume Eck. Legen Sie dar, wo hier zusätzliche Grünfläche geschaffen wird, wie es im Bebauungsplan gefordert ist.</li> <li>• <b>Darlegung Ihrerseits zu Nachbarschaft schützender Wirkung Ihres Plans:</b> Unter Punkt 8 behauptet das in Auftrag gegebene Gutachten der Fa Habermehl und Follmann das geplante Vorhaben füge sich in die Umgebung ein, der Bebauungsplan entfalte sogar Nachbarschaft schützende Wirkung: Legen Sie hierzu detaillierte und belastbare Daten vor. Anwohner der Kohlenstraße berichten, dass bereits jetzt eine außergewöhnliche hohe Belastung durch Lärm, Verkehr und Abgase besteht. Dies wird von etwa 70 Bewohnern in</li> </ul>	<p>verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>der Umgebung bestätigt: die Unterschriftenliste liegt Herrn Diederichs seit 2021 vor und ist als Anhang 7 beigefügt. Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zweifelsfrei die Belastung in allen genannten Bereichen massiv erhöhen, während die Verkehrsministerin Petra Berg in der SZ vom 30.07.2024 die Reduktion des Autoverkehrs um 40 Prozent fordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Gebäudeschäden:</b> Bereits die aktuelle Verkehrssituation verursachte an Häusern so z.B. in der Rickertstraße/Ecke Kohlenstraße, deutliche Schäden durch Vibrationen, verursacht durch hohes Verkehrsaufkommen und Schwerlastverkehr). Dabei mussten dort bereits Risse in den Wänden und in den Decken kostenintensiv saniert und aufwändige statische Maßnahmen mit Fundamenten im Kellerboden durchgeführt werden. Diese können jederzeit belegt werden.</li> </ul> <p>Im Weiteren verweise ich auf die Ihnen bereits zugegangenen Widersprüche von [REDACTED], aus deren Unterlagen Sie auch die entsprechenden Hintergrunddaten zu meinerseits vorgetragenen Argumenten entnehmen können.</p> <p><b>Ich fordere Sie auf,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. mir den Eingang meines Widerspruches zu bestätigen</b></li> <li><b>2. zu den vorgetragenen Argumenten verbindlich und rechtswirksam zu antworten</b></li> <li><b>3. mich über jedwede Schritte im Verfahren auf dem Laufenden zu halten</b></li> </ol>	
Ö4	E [REDACTED]	<p>hiermit bitte ich Sie meine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nummer 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ zu berücksichtigen.</p> <p>Gegen den Beschluss der letzten Stadtratssitzung zu v. g. Bebauungsplan können bis zum 23.08.2024 von Bürgerinnen und Bürger Einwände vorgebracht werden. Hiervon mache ich Gebrauch.</p>	

		<p>Ich bin als Bürgerin der Mittelstadt St. Ingbert mit den vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden und bitte um eine erneute Überprüfung der Planungsänderungen.</p> <p>Begründung zur Stellungnahme:</p> <p>Die Bebauungsplanänderung zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße ist nicht getrennt zu betrachten, sondern muss im Gesamtkontext der geplanten Verkehrsmaßnahme in der Kohlenstraße betrachtet werden. Es wird hier an der Kreuzung Kohlenstraße / Rickertstraße, die dann ein Verkehrsnadelöhr darstellen wird, zu erheblichen Verkehrsproblemen kommen. Schule, Kinderbetreuung und Altenheim befinden sich hier in unmittelbarer Nähe.</p> <p>Bei der Planungsänderung findet der Schutz der bestehenden Bebauung in der Kohlenstraße und umgebenden Straßen nur unzureichend bzw. keine Berücksichtigung. Durch den zunehmenden Lkw-Verkehr werden die vorhandenen Gebäude zusätzlichen starken Erschütterungen ausgesetzt, die Schäden an der Bausubstanz zur Folge haben werden.</p> <p>Die Änderungen haben negative Auswirkungen auf die Umwelt. Die Luftqualität wird durch die erhöhte Verkehrszunahme und deren Autoabgase in dem Änderungsbereich massiv leiden.</p> <p>Die Interessen und Belange der Anwohnerinnen und Anwohner wurden nicht ausreichend bzw. gar nicht berücksichtigt. Die Lebensqualität der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger wird durch die erheblich zunehmende Verkehrsbelastung den Verkehrslärm um ein Vielfaches erhöhen. Und Lärm macht krank. Insbesondere möchte ich an dieser Stelle auf unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger im Altenheim St. Barbara verweisen sowie auf die Kinder der Schule, des Kinderhauses und des Sportfeldes, die nicht mehr gefahrlos diesen dann stark befahrenen Straßenzug begehen können und Lärm und Luftverschmutzung</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Der Bebauungsplan trifft Festsetzungen, die zur Verbesserung des Verkehrsflusses an der angrenzenden Straßenkreuzung beitragen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt nur Nutzungen fest, die dem Charakter der Umgebung entsprechen und teilweise bereits jetzt schon bestehen. Es werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Verkehre verursacht, die zu einer Zunahme von Lärm- und Abgasemissionen führen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die zusätzliche Linksabbiegerspur käme es an dieser Stelle jedoch zu Stauungen des Verkehrsflusses.</p> <p>Des Weiteren ist das Ziel dieser Planung den Geltungsbereich zu ordnen, um u.a. Radfahrern und Fußgängern öffentliche Verkehrsflächen zur Verfügung zu</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>ausgesetzt sind. Der Schutz der dortigen Anwohner wird vernachlässigt zugunsten der einzelnen Gruppe, die die Innenstadt sukzessive aufkauft.</p> <p>Die negativen Folgen der Bebauungsplanänderung stehen auch im Widerspruch zum geplanten Biosphären-Hotel und dem Cisca-Village, was mit viel Grün, Tor zur Biosphäre etc. beworben wird. Jedoch ist von dem vielen Grün in der Kohlenstraße nichts übrig wenn eine 4-spurige Fahrbahn installiert werden soll. Durch die Klimaerwärmung ist es nachweislich falsch Verkehrsverdichtung innerstädtisch herbeizuführen und Grünflächen zu reduzieren. Das ist definitiv nicht im Sinne der Verkehrswende.</p> <p>Eine 3-4 spurige Zweirichtungsverkehr-Fahrbahn wird die Bürgersteige weiterhin schmälern. Inwieweit sich hier Radfahrer und Fußgänger diesen schmalen Weg teilen sollen, ist nicht schlüssig und auch definitiv kein Radwegkonzept. Eine Begrünung der Kohlenstraße wird aufgrund des Autofahrerkonzeptes nicht möglich sein. Bestehende Grünfläche, die vor Jahren für viel Geld errichtet wurde, wird geopfert.</p> <p><b>Alternativvorschlag:</b> Gegenläufigkeit in der Kohlenstraße auf nur zwei Spuren, Verzicht auf Linksabbiegerspur, sowie Tempo 30 für die Innenstadt (vgl. hierzu Saarbrücken- City) und ein sicherer Radweg und Bürgersteig wären vernünftig und angebracht und ließen auch Platz für Bäume. Es könnte auf Abriss verzichtet werden und stattdessen notwendige Wohnfläche geschaffen werden. Der Verkehrsraum müsste nicht unnötig aufgeweitet werden. Dieser alternative Lösungsansatz würde für die Bürgerinnen und Bürger Kosten reduzieren und die Anwohnerinnen und Anwohner in ihrer Lebensqualität nicht zu stark belasten. Davon abgesehen sind sämtliche anderen großen Straßen, die in die Innenstadt führen, auch nur zweispurig (z. B. Kaiserstraße, Saarbrücker Straße, Ensheimer Straße, Dudweiler Straße etc.).</p>	<p>stellen und innerstädtische öffentliche Grünflächen zu sichern.</p> <p>Es wird mit der Umsetzung des Bebauungsplans keinen Planungen oder Forderungen einzelner Gruppen entsprochen, sondern öffentliche Grünflächen sowie Geh- und Fahrradwege geschaffen.</p> <p>Der vorgebrachte Alternativvorschlag bezieht sich auf das übergeordnete Verkehrskonzept und betrifft überwiegend Flächen außerhalb des vorliegenden Bebauungsplans. Die negativen Folgen auf den Verkehrsfluss bei einem Verzicht auf den Linksabbiegerstreifen wurden bereits zuvor erläutert.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen der Bürgerin wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Bitte bedenken Sie, dass die Stadtverwaltung für die Bürgerinnen und Bürger da sein sollte, deren Wünsche, Vorschläge und Bedürfnisse berücksichtigen sollte und nicht umgekehrt.</p> <p>Berücksichtigen Sie bitte die fundierten Einsprüche, Stellungnahmen und Alternativvorschläge der Bürgerinnen und Bürger und nehmen Sie diese bitte ernst.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und informieren Sie mich über die weiteren Schritte. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

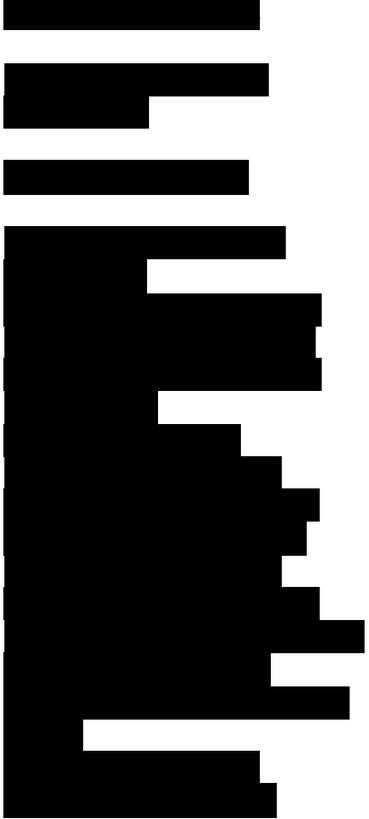
<p>Ö5</p>	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Die Überlegung, einen Fahrradweg in der Poststraße anzulegen und die Geschwindigkeit des Autoverkehrs dort zu vermindern, ist zunächst zu begrüßen. Stattdessen aber den Verkehr – gemeint ist wohl der LKW- und PKW-Verkehr – zusätzlich auf die Kohlenstraße zu verlegen und dafür diese Straße auf 4 Spuren zu verbreitern, widerspricht allen Erkenntnissen der Verkehrswissenschaft. Jede neue Straße produziert neuen Verkehr.</p> <p>Es kann nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt St. Ingbert sein, einen autobahnähnlichen Verkehr zwischen Spiesen-Elversberg und im Großraum Saarbrücken zu ermöglichen. Nun hat die Stadt Sankt Ingbert schon in der Vergangenheit dafür gesorgt, dass wegen der hohen Verkehrs- und Schadstoffbelastung in dieser Straße kaum noch Interesse am Kauf der bestehenden Häuser in der Kohlenstraße bestand. Meine Enkelin und ihr Freund sind offenbar eine Ausnahme: Sie renovieren zur Zeit das Haus [REDACTED].</p> <p>Alternativ sollte man einen zweisepurigen Gegenverkehr mit einem Radweg ermöglichen und weiterhin die bestehende Bausubstanz auf jeden Fall erhalten. Wenn man sich die Geschwindigkeit des gegenwärtigen Autoverkehrs anschaut, sind stationäre Blitzer zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung unbedingt erforderlich.</p> <p>Es widerspricht allen Erfordernissen einer umweltgerechten Stadtpolitik, durch den Bau einer vierspurigen Straße die Stadt in zwei Teile zu zerlegen, die Lärm und Abgasmenge zu erhöhen und die Bausubstanz zu vernichten, damit die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verringern, um sich dafür das Wohlwollen mancher Autofahrer/-innen und mancher Investoren zu erkaufen. Wie im Übrigen letztere zum Teil mit vorhandener Bausubstanz umgehen, lässt sich seit Jahren in der Poststraße beim 'Hotel zur Post' besichtigen.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Das übergeordnete Verkehrskonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich lediglich um eine Rahmenbedingung, die bei dieser Planung berücksichtigt wird.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen und Bauflächen fest, die eine geordnete Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Umfeldes sicherstellen. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, kann das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die vorliegende Planung kommt es an dieser Stelle zu einem gehinderten Verkehrsfluss, der entsprechende Stauungen im Straßenverkehr zur Folge hat.</p> <p>Mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen die Herstellung von sicheren Querungsmöglichkeiten für Fahrradfahrer und Fußgänger.</p> <p>Die Überwachung von Geschwindigkeiten betrifft nicht das Bauplanungsrecht, sondern erfordert ordnungsrechtliche Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden umgesetzt werden.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
-----------	-------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ö6	 	<p>ich bitte Sie folgende Stellungnahme zum oben genannten Bauleitplan zu berücksichtigen und entsprechende Korrekturen zu veranlassen:</p> <p><b>1. Fehlerhafte Planrechtfertigung</b>  Der vorgelegte Bebauungsplan-Entwurf versucht, eine Hausabriss und eine Straßenverbreiterung mit Maßnahmen für den Radverkehr zu rechtfertigen. Das ist irreführend, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Gegenläufigkeit von Post- und Kohlenstraße unter <i>Nutzung des vorhandenen Straßenraums</i> realisierbar ist;</li> <li>- die Planungen zum Kaiserradweg u. a. via Poststraße bereits angelaufen sind; eine Klärung fehlt, warum prioritär der Radverkehr diesen Bebauungsplan rechtfertigen soll;</li> <li>- die tatsächliche Motivation für Abriss- und Straßenraumerweiterung offenbar rein daraus resultiert, zusätzlichen Raum für den motorisierten Individualverkehr weiter auszudehnen und Zähl- und Prognosezahlen hinterher zu bauen statt Verkehr aktiv zu steuern;</li> <li>- der Vorschlag des breiten Bürgerbündnisses „Stadt für alle“ weder beachtet noch dargestellt ist; - nicht nachvollziehbar ist, warum innerorts im Bereich von Wohn- und Geschäftshäusern ein Verkehrsführung mit zwei Fahrstreifen je Richtung erfolgen soll, wenn alle Zu- und Abwege in die Innenstadt nur einstreifig erfolgen (siehe Skizze);</li> <li>- die Bedürfnisse von Anwohnern und Gewerbetreibende nach einer Innenstadt mit hoher Aufenthalts- und Einkaufsqualität nur durch Verknappung von Verkehrsflächen des Straßenkraftverkehrs erfolgen kann;</li> </ul> <p><b>2. Unzureichende Alternativenprüfung</b> Eine Prüfung von alternativen Varianten und der Nullvariante fehlt in den ausgelegten Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aussage in der Begründung ist irreführend: - Radverkehr ist bereits heute - ohne Radverkehrsinfrastruktur - gezwungen, die Innenstadt zu queren - die Hauptmaßnahme „Kaiserradweg“ zur Radinfrastruktur soll an zukünftig in der Poststraße erfolgen;</li> <li>- Eine Untersuchung einer alternativen Verkehrsführung mit jeweils einem Fahrstreifen je Fahrrichtung mit jeweils einem Radverkehrsweg steht aus.</li> </ul>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Das Verkehrskonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzeptes / Radwegekonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrtrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Dieser Bebauungsplan setzt öffentliche Verkehrsflächen, Grünflächen und Bauflächen fest, die eine geordnete Entwicklung der Flächen im Geltungsbereich unter Berücksichtigung des Umfeldes sicherstellen und die im Radwegekonzept vorgeschlagene Geh- und Radwegeführung ermöglichen.</p> <p>Die im Rahmen dieses Verfahrens durchzuführende Alternativenprüfung betrifft nur die Planungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Übergeordnete Planungen und Konzepte werden im Bebauungsplan lediglich berücksichtigt. Für die Führung der Verkehrswege im Bebauungsplangebiet wurden im Zuge der verkehrstechnischen Planung unterschiedliche Lösungen für die Kreuzungssituation betrachtet. Die sich daraus ergebende Vorzugslösung wurde als Grundlage für den Bebauungsplan verwendet. Bei der Nulllösung, d.h. bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan, ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass eine Bebauung sich nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind</p>
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Straßenraum für Abbiegespuren geopfert wird anstelle diesen für die Rad- und Fußweginfrastruktur zu nutzen;</p> <p>- Lichtzeichenanlagen führen zu zusätzlichen Belastungen durch hohe Betriebskosten sowie immer wieder wartende PKW und deren Emissionen. Sie sind zu vermeiden. Diese Prüfung fehlt im Entwurf.</p> <p>- Die Anlage von Minikreisen nach Vorbild der Hauptstraße im Sulzbachtal (z. B. Altenwald) sind zu bewerten im Zusammenspiel mit einer Vmax Tempo30 (vgl. Innenstadtring Saarbrücken-City)</p> <p><b>3. Fehlerhafte verkehrstechnische und verkehrsökologische Planung</b> Im Planentwurf ist nicht dargestellt, wie der kombinierte Rad-/Fußweg konzipiert ist:</p> <p>- Bezüglich Zweirichtungsverkehr und Zusammenspiel mit der vorrangig zu planenden Maßnahme an Radinfrastruktur in der Poststraße sind keine Aussagen erkennbar.</p> <p>- Vergessen ist, das verkehrsökologische Ziel zu bewerten, wie Konflikte zwischen Rad- und Fußverkehr vermieden werden: Die Neuanlage einer kombinierten Rad-/Fußinfrastruktur ist abzulehnen.</p> <p>- Ein Benutzungszwang (Aussagen/Klarstellung fehlen im BBP-Entwurf) für Radverkehr würde den Zielen der Radverkehrsförderung entgegenstehen. Dies umso mehr, wenn erneut Zu- und Abführung des Radverkehrs nach Methoden der St. Ingberter Straßenverkehrsbehörde erfolgt, die einen zügige Durchführung des Radverkehrs behindert (vergleiche Radwegenden in Saarbrücker Straße, Kaiserstraße bei Ortsbeginn Rohrbach).</p> <p>- Die Art der Rückeinbindung in die Fahrbahn der Kohlenstraße ist nicht dargestellt, die Planskizze suggeriert, dass die neue Radinfrastruktur in die Theresienstraße einfädelt und dem Radverkehr zusätzliche Hemmnisse durch Stoppschilder oder Vorfahrt achten beschert. Die besondere Sensibilität des Radverkehrs für derartige Verkehrswiderstände muss Gegenstand einer Bauleitplanung sein, wenn diese die Förderung des Radverkehrs zur Begründung hat. Darzustellen ist, wie sich häufige Geschwindigkeitseinbrüche, insbesondere durch die sehr kurze im BBP angedachte Radinfrastruktur, positiv und fördern auf den Radverkehr auswirken sollen;</p>	<p>die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist die öffentliche Verkehrsfläche als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Darüber hinaus trifft der Bebauungsplan nur verbindliche Aussagen zu den Flächen innerhalb seines Geltungsbereichs. Alle übergeordneten Planungen und Konzepte einschließlich der andernorts geplanten Verkehrsführungen und Anbindungen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend der Vorgaben des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB im vorliegenden Fall nicht erforderlich. Eine Bepflanzung der Grünflächen mit Bäumen ist grundsätzlich möglich. Eine genaue Verortung der Baumpflanzungen kann im Rahmen der nachfolgenden detaillierteren Planungsebene erfolgen.</p> <p>Bezüglich der Auseinandersetzung mit dem Ortsbild wird auf Seite 10 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht entgegen und wie sich die Planungen in das Ortsbild einfügen.</p> <p>Das Verfahren und die entsprechenden Beteiligungsschritte wurden nach den Vorgaben des BauGB durchgeführt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat in Form einer Auslegung stattgefunden. Die Öffentlichkeit hatte demnach die Gelegenheit die Planzeichnung und die Begründung einzusehen und Anregungen und Bedenken zu äußern.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ausweitung des Straßenraums gemäß BBP-Entwurf nutzt dem Kraftverkehr, darin insbesondere der MIV: Eine Steuerung des Verkehrsaufkommens ist nicht erkennbar. Darzustellen ist, inwiefern die Verwaltung und beauftragte Planungsbüros, den kurzen Momenten höchsten Verkehrsaufkommens in Spitzenzeiten hinterher geplant, anstelle aktiv eine verkehrsökologische Steuerung und Verknappung von Verkehrsraum gemäß europäischer Beste Practise durchzuführen. Darzustellen ist, wie die Orientierung an Spitzenverkehrszeiten eine weitere Versiegelung und Ausweitung des Straßenraums für den Kraftverkehr rechtfertigt, obgleich in den übrigen 23 Stunden eines Verkehrstages kein Bedarf für diese Ausweitung gegeben ist;</li> <li>- Effekte durch den Zubau für den Straßenkraftverkehr mit Auswirkungen auf die Anwohner, Lärmentwicklung sind nicht dargestellt und nicht untersucht (Aus diesem Grund ist der Entwurf bereits abzulehnen. Er ist unvereinbar mit dem Stand der Technik für ein zeitgemäße und nachhaltige Planung im Innenstadtbereich)</li> <li>- Ausgleichsmaßnahmen zur zusätzlichen Versiegelung und bezüglich des Stadtklimas, z. B. Baumpflanzungen in der dargestellten Grünanlage fehlen.</li> <li>- Eine Auseinandersetzung mit dem Stadtbild und der vorhandenen Bausubstanz, insbesondere des zum Abriss geplanten Anwesens „Edelweiß“ fehlt.</li> <li>- Maßnahmen zur Bürgerinformation, Bürgerbeteiligung, Anwohnerinteressen sind mir nicht bekannt und wurden offenbar nicht durchgeführt.</li> </ul> <p><b>4. Lösungsansatz im Sinne der Verkehrswende und angelehnt an den ursprünglichen Vorschlag Bürgervereinigung „Stadt für alle“</b> Ein korrigierter Bebauungsplan sollte folgende Elemente verwirklichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweitung des Verkehrsraums für den Straßenkraftverkehr</li> <li>- Verzicht auf alle Abriss- und Erweiterungsmaßnahmen</li> <li>- Verzicht auf Abbiegespuren, insbesondere nach links in Fahrtrichtung Gewerbegebiet</li> <li>- Neuanbindung des Gewerbegebietes ausschließlich in Gegenrichtung (rechtsabbiegend)</li> </ul>	<p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verknüpfung dieser Maßnahme als Anbindung auch des Parkplatzes jenseits des Rohrbachs (momentan Zufahrt über Poststraße, diese schließen im Sinne der Verkehrsentslastung Innenstadt/Poststraße/Kaiserradweg</li> <li>- Anlage von Minikreiseln statt Lichtzeichenanlage</li> <li>- Konsequente Dimensionierung aller Bereich als Tempo30-Straßen (bis hin zur Schlachthofstraße)</li> <li>- Konsequente Anlage von Radverkehrsanlagen und Fußgänger-Querungsmöglichkeiten</li> <li>- Beteiligung einer Alternative zum bisherigen, immer gleichen Planungsbüro der Stadtverwaltung, das die Interessen der Bürger eruiert und sich der Verkehrsökologie sowie dem Bestreben nach Aufenthaltsqualität und Klimavorsorge verpflichtet fühlt (diese Beteiligung steht bisher aus – niemand von Stadt für alle wurde gefragt oder beteiligt)</li> </ul> <p>Meine Erwartung an ein lebenswertes St. Ingbert - im Sinne auch des Bürgerbündnisses „Stadt für alle“ - ist, Verkehrsraum für den Straßenkraftverkehr zu verknappen und die Anziehungskraft von Innenstädten auf den motorisierten Individualverkehr zu verringern. Dies wird die Aufenthalts-, Wohn- und Einkaufsqualität unserer Stadt erhöhen.</p> <p>Dieser Anspruch deckt sich mit den Zielen und den erfolgreichen Maßnahmen vieler europäischer Städte. Der Entwurf des Bebauungsplans Kohlenstraße zielt genau auf das Gegenteil und wird zusätzlichen MIV in die Innenstadt bringen einschließlich seiner schädlichen Wirkungen durch Emissionen (Lärm, Abgase, Reifenabrieb), Flächenbedarf durch Parkplätze und zusätzlichen Gefahren.</p> <p>Von daher lehne ich den Entwurf des Bebauungsplans für die Kohlenstraße ab und bitte umgehend um die notwendige Überarbeitung im Sinne von Verkehrsökologie und nachhaltigem Städtebau.</p>	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Ö7		<p>hiermit schließen wir uns der Argumentation von  an und widersprechen ebenfalls dem Bebauungsplan Nr. 514.01.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegekonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit ein Planfeststellungsverfahren für die Neuordnung des innerstädtischen Verkehrs erforderlich ist, ist nicht relevant für das vorliegende Bebauungsplanverfahren. Ferner ist für die Umsetzung des Verkehrskonzeptes nicht die Rechtskraft dieses Bebauungsplans erforderlich. Dieser Bebauungsplan kann nur die entsprechenden Sachverhalte des Verkehrskonzeptes innerhalb seines Geltungsbereiches planerisch umsetzen.</p> <p>Im Zuge dieser Planung wird die Möglichkeit eröffnet eine zusätzliche Linksabbiegerspur im Kreuzungsbereich Kohlenstraße / Josefstaler Straße zu schaffen. Die im Vorfeld durchgeführten Verkehrssimulationen zeigen, dass diese Maßnahme, bei der geplanten Nutzung der Kohlenstraße in beide Fahrrichtungen, eine möglichst flüssige Verkehrsabwicklung gewährleistet. Dadurch werden an dieser Stelle Staus und der Folgen vermieden.</p> <p>Bezüglich des Verkehrslärms besteht im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit Lärmgrenzwerte festzusetzen. Mit der vorliegenden Planung werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt und der Verkehrsfluss verbessert. Dadurch ist keine Erhöhung der Lärm-Immissionen zu erwarten.</p>
----	------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>Geschwindigkeitsbeschränkungen zur grundsätzlichen Lärmreduzierung, sind Ordnungsmaßnahmen, die nicht Gegenstand eines Bebauungsplans sind. Diese können bei Bedarf im Bereich von öffentlichen Straßen, unabhängig von einem Bebauungsplan, von den entsprechenden Behörden angeordnet werden.</p> <p>Ein maßvoller Umgang mit Grund und Boden erfordert, gerade in innerstädtischen Bereichen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad aufweisen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Für die Nutzung der Baufläche liegen der Stadt St. Ingbert bereits Anfragen vor, die im geplanten Baufenster realisiert werden könnten.</p> <p>Derzeit ist das Plangebiet bezüglich der zulässigen Nutzung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das bedeutet, dass sich eine zulässige Bebauung nach Art und Maß (Urbanes Gebiet MU) in die Umgebung einfügen muss. Demzufolge ist derzeit eine geschlossene (vollflächige) Bebauung möglich. Erst mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans sind die Grünflächen und der Geh- und Radweg planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Eine erhöhte Belastung der Umgebung ist durch die Planung nicht zu erwarten. Die Belastungen durch Lärm, Verkehr werden, wie zuvor dargelegt, nicht negativ verändert. Der Kreuzungsbereich Rickertstraße/Ecke</p>
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>Kohlenstraße ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und wird von diesem nur unwesentlich beeinflusst.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
Ö8	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Der Plan, die Kohlenstraße zu einer 3-4 -spurigen Straße zu erweitern und für gegenläufigen Verkehr zu öffnen, stößt bei mir auf größtes Unverständnis und versetzt mich zurück in eine Zeit, in der Städte sich bereitwillig öffneten, um dem motorisierten Verkehr eine Vorrangrolle vor allen anderen Verkehrsteilnehmern einzuräumen.</p> <p>Ich täuschte mich, als ich davon ausging, dass "Verkehrspolitik" heute den Fokus auf die Gesamtheit der Verkehrsteilnehmer lege und dabei Schwerpunkte entsprechend einer völlig veränderten umweltpolitischen Situation berücksichtige.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass eine Mittelstadt wie St. Ingbert es sich leistet, dem Autoverkehr und seiner Förderung(!) Vorrang zu geben gegenüber Fußgängern und Radfahrern und dafür sogar bereit ist, alte , vorhandene und intakte Bausubstanz (Edelweiß) zu opfern . Dass sich die Kohlenstr. ansonsten allerdings in Bezug auf vorhandene Bausubstanz in diesem jetzigen bedauernswerten Zustand befindet, dafür trägt die Stadt selbst schon bislang maßgeblich Verantwortung . Vorübergehend geschaffene "Sanierungsansätze" wie der scheinbar im Angebot stehende Biergarten und der vor wenigen Jahren geschaffene kleine Grünfleck gegenüber Kuhn - "Thume`s Eck" werden jetzt bereitwillig einem rückwärtsgewandten Verkehrskonzept" geopfert.</p> <p>Was die Stadt hier plant, wird St. Ingbert in zwei Hälften spalten, in einen Teil diesseits der Kohlenstr. und einen Teil jenseits der Kohlenstr. Die zur "Stadtautobahn" ausgebaute zukünftige Kohlenstr. mit PKW und LKW-Verkehr in beide Richtungen wird wie ein großer unüberwindlicher Graben die eine Hälfte St. Ingberts vom bisher schon schwierigen Zugang zum Innenstadtbereich ausgrenzen. War es schon jetzt für Fußgänger schwierig, die Kohlenstr. mittig zu überqueren, wird das in Zukunft - so gewollt - wohl unmöglich werden.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> In der Stellungnahme werden keine konkreten Anregungen oder Bedenken hinsichtlich des Bebauungsplanverfahrens geäußert. Die Stellungnahme setzt sich mit den übergeordneten Planungen und Konzepten auseinander. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens. Es handelt sich dabei lediglich um Rahmenbedingungen, die bei dieser Planung berücksichtigt werden. Sollte dieser Bebauungsplan nicht rechtskräftig werden, kann das übergeordnete Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden. Mit einem Verzicht auf die vorliegende Planung und käme es an dieser Stelle jedoch zu einem gehinderten im Verkehrsfluss.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

		<p>Einwohner der Altenstätte Barbaraheim z.B. werden damit vom Besuch von Ärzten, Wochenmarkt, Kreissparkasse und weiterer Innenstadtbereiche endgültig abgeschreckt werden. Auch eventuell geplante Überquerungsmöglichkeiten werden daran nichts ändern. Die übrigen (weniger alten) St. Ingberter Bürger werden die Innenstadt zukünftig wohl auch noch weniger fußläufig als mit dem PKW erreichen wollen. Der Anreiz, diesen Weg zu Fuß zu laufen oder mit dem Rad zu fahren, wird angesichts der zu erwartenden Erhöhung der Verkehrsfrequenz in der Kohlenstr. schlicht wegfallen.</p> <p>Welches "Konzept" steht hinter diesem "Zukunftsplan" für die Mittelstadt St. Ingbert? - Das frage ich mich.</p> <p>Ich sehe es als positiv, die Poststr. für den Autoverkehr einspurig zu führen und eine zweite Spur für den Fahrradverkehr einzurichten, wenn gleichzeitig viele Querungsmöglichkeiten für Fußgänger eingerichtet sind und die Straße ein grüneres Gesamtbild erhält (Baumpflanzung!). Dass die Verkehrsführung unter Tempo 30 gestellt wird, erachte ich als selbstverständlich.</p> <p>Ich betrachte es ebenso als selbstverständlich, dass unter Beachtung verkehrs- und umweltpolitischer Zukunftsperspektiven, wie sie von Ministerin Berg für das nächste Jahrzehnt für das Saarland politisch richtig entschieden werden, auch die Kohlenstr. profitiert.</p> <p>Das bedeutet für die Kohlenstr. Verzicht auf den mehrspurigen Ausbau und die Möglichkeit gegenläufiger Befahrbarkeit, Reduzierung vorhandener Durchfahrmöglichkeiten für den Autoverkehr durch die Einrichtung einer Fahrradspur parallel zur Planung Poststr. sowie die Einführung von Tempo 30 in diesem Bereich. Dass Fußgänger die Straße an mehreren Stellen gefahrlos überqueren können und dafür entsprechende Grüninseln mit Bäumen eingerichtet werden müssen, erachte ich ebenfalls als selbstverständlich.</p> <p>Es kann nicht Ziel der Stadt St. Ingbert sein, die Durchfahrbarkeit dieser Stadt für ortsfremden Durchgangsverkehr durch Bereitstellung einer "Stadtautobahn" zu erhöhen, anstatt sie zu reduzieren und damit die Lebensqualität der Einwohner dieser Stadt weiter drastisch einzuschränken</p> <p>Dieser Durchgangsverkehr nimmt uns St. Ingbertern noch mehr die Luft zum Atmen, erhöht unsere Chancen, an Krebs zu erkranken und führt</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>mitnichten zu einer Erhöhung der Einkaufs- oder Restaurantbesuchsfrequenz in St. Ingbert, wie die ansässige Kaufmannschaft mit den Stadtplanern unrealistisch mitträumt. Auch zukünftigen Plänen für den Auf- und Ausbau eines bevorzugten Cisca-Innenstadt-Bereichs ("Village") läuft die aktuelle Planung konträr zuwider: Oder ist man sich im Cisca-Village nicht bewusst, dass die zu erwartende Erhöhung der Abgasfrequenz und die damit verbundene Luftkontamination durch die neue "Stadtautobahn" auch nicht vor der Cisca-Insel halt macht?</p> <p>St. Ingbert verspielt mit der Umsetzung dieses Bebauungsplans seine letzte Chance, den aktuellen und realen Einwohnern und Steuerzahlern eine lebenswerte Stadt für die Zukunft bereit zu stellen, in der man gerne lebt, weil sie verkehrsberuhigt, grün, entschleunigt, schlicht lebens- und liebenswert ist, eine Stadt, in der man selbstverständlich zu Fuß geht, Fahrrad fährt, einen angepassten kleinen Rufbus in den Stadtteilen nutzen kann, auch einmal in bestimmten Situationen den PKW in reduziertem Tempo in Bewegung setzt.</p> <p>(Bislang hält St. Ingbert publikationswirksam nur den traurigen und beschämenden Rekord des höchsten PKW-Bestands pro 1000 Einwohner. Gegensteuerung im Sinne der Pläne der Verkehrsministerin ist mit Bebauungsplan Nr. 514.01 nicht in Sicht, im Gegenteil.)</p> <p>Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 514.01 widerspricht allen vernünftigen zukunfts- und überlebensorientierten Stadt- und Verkehrsplanungen, die das Saarland und andere, auch große Städte überall in Europa beherzt angehen.</p> <p>Mit Unverständnis und dennoch freundlichen Grüßen</p>	
	<p>██████████</p> <p>██████████</p>	<p>ich freue mich, dass die Stadt St. Ingbert den Radverkehr fördern will.</p> <p>Viele Einkäufe und Erledigungen in der City mache ich mit dem Fahrrad oder zu Fuß.</p> <p>Einige Fragen zum Bebauungsentwurf hätte ich nun gerne von Ihnen beantwortet, denn es werden mit diesem Entwurf bereits planerische Fakten geschaffen, wie zum Beispiel die Erweiterung der Verkehrsfläche, ein Gebäudeabriss.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Der Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereichs. Dementsprechend setzt der Bebauungsplan Flächen für eine sichere Querung im Bereich der Kreuzung Kohlenstraße / Josefstaler Straße</p>

		<p>Anbei erläutere ich Ihnen meine Bedenken und Fragen:</p> <p>1. Wie sieht die zukünftige <b>Querungsmöglichkeit</b> der Kohlenstrasse für Fußgänger und Radfahrer aus - in Höhe Theresienstraße und REWE (Haupteingang)? Aktuell ist die Querung der Kohlenstraße umständlich, wenn ich von der Theresienstraße komme und zum REWE möchte. Entweder muss ich Umwege über Ampelanlagen in Kauf nehmen - was insbesondere auf dem Rückweg mit Einkaufstaschen lästig und schwer wird - oder ich nutze eine Auto-Ampel-Rotphase zum direkten Überqueren der Kohlenstraße. Wie sieht die zukünftige Lösung in diesem speziellen Bereich aus, vor allem für die Radfahrer - insbesondere, wenn der Verkehr in zwei Richtungen fließt und der Radweg einseitig neben der Kohlenstraße verläuft?</p> <p>2. <b>Wie</b> wird der <b>gemeinsame Rad- und Fußweg ausgestaltet</b>? Wie breit ist er? Soll der Radfahrer auf dem Weg in beide Richtungen fahren? Welcher Belag ist vorgesehen (Vollversiegelung)?</p> <p>3. Wie sieht Ihre <b>Flächenbilanzierung</b> in Zahlen aus? Die Feststellung auf Seite 10 Boden/ Wasser (KSJ Dillinger, St. Ingbert), dass die Versiegelung sich verringern wird, ist für mich nicht nachvollziehbar, auch nicht anhand des beigefügten Plänchens. Bitte stellen Sie mir in einer Flächenbilanz den Umfang der versiegelten Flächen, wassergebundenen Flächen und Grünflächen sowie die Stückzahl der zu rodenden Bäume und der geplanten Baumneupflanzungen <b>vor und nach der Baumaßnahme</b> gegenüber.</p> <p>4. Können <b>Bäume zugunsten des innerstädtischen Klimas</b> auf den Grünflächen gepflanzt werden? Unter dem Punkt Klima, Lufthygiene geht KSJ, Dillinger nur darauf ein, dass Fußgänger und Radfahrer positive Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene haben.</p>	<p>fest. Etwaige Querungsmöglichkeiten im Bereich Theresienstraße liegen außerhalb dieses Bebauungsplans.</p> <p>Die Flächen für den Geh- und Radweg sind in der Planzeichnung als besondere Verkehrsflächen dargestellt und in der Begründung zum Bebauungsplan als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Ein spezieller Belag wird nicht vorgeschrieben. Dieser kann in den folgenden Planungsebenen geplant und festgelegt werden.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen bzw. Flächenbilanzierungen sind in diesem Fall gemäß §13a Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erforderlich. Grundsätzlich kann das Plangebiet derzeit nach den Vorgaben des § 34 BauGB vollflächig bebaut werden. Demzufolge ist die Aussage, dass sich durch die Planung eine verringerte Versiegelung gesichert wird, richtig. Die festgesetzten Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten. Dies beinhaltet auch die Möglichkeit Bäume zu pflanzen bzw. zu erhalten oder umzupflanzen. Dabei können Bäume zur Anwendung kommen, die geeignete Kronen ausbilden, sodass genügend lichter Raum für die Verkehrswege zur Verfügung steht.</p> <p>Das Plangebiet wurde im Rahmen der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung in Augenschein genommen. Entsprechende Erläuterungen zur Vorgehensweise und zu den genutzten Quellen sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Das ist sehr trivial, angesichts der zunehmenden Problematik innerstädtischer Hitze und Trockenheit oder Starkregenereignisse. So nenne ich hier nur die Bedeutung von Bäumen für Schatten, Luftfeuchtigkeit, Wasserspeicher. Meine Frage: Lässt das erforderliche Lichtraumprofil für den Autoverkehr (und für den Radverkehr) auf dem geplanten Grünstreifen Platz für Baumpflanzungen? Wenn nicht, wäre es dann nicht sinnvoller, die <i>Grünflächen</i> anstelle der Straße zu verbreitern und auf die zusätzliche Fahrspur zu verzichten, um die positive Wirkung der Bäume auf Klima und Stadtbild zu nutzen?</p> <p>5. Hat eine <b>artenschutzrechtliche Prüfung</b> in Form von <b>Geländebegehungen und Bestandskartierungen</b> stattgefunden? KSG Dillinger verweist auf potentielle Vorkommen von Reptilien und Fledermäusen. Beruht der Satz „Keine Nachweise bekannt“ auf der Tatsache, dass keine Bestandserhebungen durchgeführt wurden? Bitte erläutern Sie mir diesen Sachverhalt</p> <p>6. Was passiert mit den Sandsteinen des Hotel Edelweiß, das abgerissen werden soll? Ich hätte Verwendung und könnte sie recyceln - im Sinne der Nachhaltigkeit. Ich bedauere persönlich sehr den Abriss des schönen Sandsteingebäudes – wird hier nicht möglicherweise ein Fehler begangen ähnlich wie beim Abriss des historischen Rathauses damals in der Kaiserstraße?</p>	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	 	<p>anlässlich der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen in Post- und Kohlenstraße steht der ADFC St. Ingbert seit Monaten in konstruktivem Austausch mit der Stadtverwaltung. Wir begrüßen, dass die Poststraße als wichtige Radverkehrsachse ausgebaut werden soll. Schließlich ist sie als Teil der künftigen Radvorrangroute Saarbrücken – Homburg vorgesehen. In Gesprächen mit Herrn Diederichs und Herrn Becker wurden wir darüber informiert, dass unsere Hinweise auf Gefahrenstellen teilweise berücksichtigt wurden. Positiv bewerten wir die Einrichtung einer Fahrradampel am Ausgang des Stadtparks, die in Grüner Welle mit der Ampel an der Ludwigstraße geschaltet werden soll. Auch die sichere Radanbindung der Ludwigschule ist ein wichtiger Punkt und kann das Elterntaxiproblem verringern.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrten zu den Parkplätzen in der Poststraße, in Einbahnrichtung links, sehen wir weiterhin als Gefahrenpunkte für den Radverkehr. Deshalb sollten diese Parkplätze ausschließlich über die Kohlenstraße erreichbar sein. Auch scheint uns die Abmarkierung eines Schutzstreifens für den Radverkehr nicht sicher genug.</p> <p>Die Einrichtung einer Fahrradstraße könnte hier viele Probleme lösen. Nur wenn die Poststraße in Westrichtung für den Radverkehr sicher, zügig und bequem zu befahren ist, ist eine wesentliche Entlastung der Fußgängerzone zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus halten wir auch die autodominierte Planung der Kohlenstraße für nicht mehr zeitgemäß. Diese Straße ist nicht nur für den motorisierten Verkehr, sondern auch für den Radverkehr (insbes. aus Richtung Norden und Osten) eine wichtige Achse. Hier muss für eine geschützte Radverkehrsführung gesorgt werden.</p> <p>Durch die anstehenden Universitäts- und CISPA-Standorte in St. Ingbert wird der Zuzug vieler junger Menschen und ihrer Familien erwartet. Die junge Generation ist überwiegend an modernen Mobilitätsformen interessiert. Um so wichtiger erscheint uns, die bequeme und sichere Erreichbarkeit möglichst aller Ziele, u. a. Wohngebiete, Schulen, Sportstätten, Geschäfte....., zu Fuß per Rad und ÖPNV.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Das Verkehrskonzept bzw. Radwegkonzept ist nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens. Es handelt sich lediglich um eine Rahmenbedingung, die bei der Planung berücksichtigt wird. Der Bereich Poststraße und die dortige Verkehrsregelung und Parksituation liegt außerhalb des Geltungsbereichs und steht nicht im räumlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Die Landesregierung gibt den Kommunen vor, im Rahmen des Klimaschutzes Konzepte zu erarbeiten und in diesem Zuge die Radverkehrsinfrastruktur auszubauen. Nach unserer Einschätzung werden hier Chancen verpasst, das Rad als sicheres Verkehrsmittel in St. Ingbert zu etablieren. Deshalb setzt sich der ADFC St. Ingbert dafür ein, dass die Verantwortlichen der Stadt bei der Planung dem Rad als Verkehrsmittel der Zukunft mehr Raum geben.</p>	
	<p>██████████ ██████████ ██████████</p>	<p>ich widerspreche dem Bebauungsplan Nummer Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" in meiner Funktion als ██████████, da dieser die Schädigung der psychischen und physischen Gesundheit von Bürgern der Stadt St. Ingbert billigend in Kauf nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan 514.01 ist als Teilabschnitt des Gesamtprojektes der Umgestaltung der Kohlenstraße/Poststraße zu sehen und darf nicht isoliert betrachtet werden. Hier handelt es sich im Bereich der Kohlenstraße um die komplette Neugestaltung eines ganzen Straßenzuges unter Verwendung von Steuergeldern, geplant ist hierbei derzeit der Abriss von Gebäuden und die Versiegelung von Grünflächen mit Asphalt für den Straßenneubau.</p> <p>Sie planen hierbei u.a. den Verkehr, der bisher durch die Poststraße fließt, durch die neue Gegenläufigkeit dann mindestens hälftig durch die Kohlenstraße fahren zu lassen. Dies verstärkt Lärm, Abgase und Vibrationen weiter, obwohl hier z.B. für Lärm bereits Höchstwerte gemessen wurden (vergleiche hierzu die aktuelle Lärmkartierung 2022, Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität und Verbraucherschutz, online einsehbar). Dies geschieht dann u.a. in direkter Nähe zu einer Grundschule (Wiesentalschule), dem CaritasKinderhaus und dem Caritas Altenzentrum St. Barbara.</p> <p>Nicht jeder Mensch ist gleichermaßen stressanfällig und Lärm ist nicht gleich Lärm, aber gerade Kinder und ältere Bürger sind eingeschränkt in ihren Möglichkeiten zur Stressregulation und Selbstberuhigung: Entweder, weil sie es erst noch lernen müssen oder weil durch</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Der Bebauungsplan, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird nicht isoliert betrachtet. Die von der Stadt St. Ingbert beabsichtigte Umsetzung des Verkehrskonzept / Radwegkonzeptes mit Öffnung der Kohlenstraße in zwei Fahrrichtungen ist eine der Rahmenbedingungen, die in diesem Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan trifft nur Festsetzungen innerhalb seines Geltungsbereiches. Die Anregungen und Bedenken betreffen jedoch das übergeordnete Verkehrskonzept. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens könnten die angesprochenen Bedenken deshalb nicht planerisch gelöst werden. Auch bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung könnte das geplante Verkehrskonzept umgesetzt werden.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist die öffentliche Verkehrsfläche als gemeinsamer Geh- Und Radweg beschrieben. Das bedeutet, dass die Flächen gleichzeitig und gleichberechtigt bei gegenseitiger Rücksichtnahme benutzt werden dürfen. Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und</p>

		<p>Nachlassen der Beweglichkeit und der Sinnesqualitäten kein ausreichender Spannungsausgleich zur Verfügung steht</p> <p>Lärm ist definiert als unerwünschter Schall. Stören uns Geräusche, bedeutet das Stress für den Organismus, dies führt zur Ausschüttung von Stresshormonen Cortisol, Adrenalin und Noradrenalin), die in die Kreislauf- und Stoffwechselforgänge des Körpers eingreifen. Der Blutdruck steigt, ebenso die Herz- und Atemfrequenz. Bei Dauerstress kann auch das Immunsystem geschwächt werden, wie bei der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkund (DGPPN) betont wird.</p> <p>Insbesondere Verkehrslärm gilt laut Weltgesundheitsorganisation WHO europaweit als Umweltgefahr mit zweitstärksten Auswirkungen auf die Gesundheit, nach Luftverschmutzung!</p> <p>In meinem beruflichen Alltag als [REDACTED] sehe ich täglich Menschen mit Stressfolgestörungen und helfe Wege aus affektiven Störungsbildern wie z.B. Depressionen und Angststörungen zu finden. Ich möchte darauf hinweisen, dass es einen engen Zusammenhang zwischen Verkehrslärm, daraus resultierendem erhöhtem Stresslevel (u.a. in Form erhöhter Cortisol- und Adrenalinausschüttung) bei Menschen und damit erhöhten Auftreten dieser Krankheitsbilder gibt:</p> <p>Untersuchungen des Umweltbundesamtes bestätigen, dass ständiger Verkehrslärm das Erkrankungsrisiko für Depressionen um 4 Prozent, das Erkrankungsrisiko für Angststörungen erhöht. (Vgl. hierzu „Die körperlichen und psychischen Wirkungen von Lärm“, Physical and mental effects of noise Jördis Wothge, Umweltbundesamt 2016, online einsehbar)</p> <p>Zusätzlich wird Lärm inzwischen auch als Risikoindikator mit dem Auftreten der unipolaren Depression von der WHO, der EU und der Lärm-Wirkungsforschungslandschaft in Verbindung gebracht (z.B. WHO 2011).</p>	<p>Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage und wird an dieser Stelle als ausreichend erachtet.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen der Bürgerin wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Darüber hinaus leiden Kinder verstärkt unter Konzentrationsstörungen, Aufmerksamkeitsdefiziten und Verzögerung von Lesekompetenz, wenn sie Straßenlärm ausgesetzt sind.</p> <p>Laut Google ist es nach Strafgesetzbuch (StGB) S 223 Körperverletzung, wenn jemand eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, hierbei liegt schon sog. leichte Körperverletzung vor, wenn die Verletzung geringfügig ist und keine erhebliche Schädigung der Gesundheit des Opfers zur Folge hat.</p> <p>Obige Einschränkungen können ganze Lebenswege beeinträchtigen, d.h. die Stadt St. Ingbert trägt bei der Verkehrsplanung somit eine große Verantwortung!</p> <p>Und nicht nur die Psyche der Menschen kann unter Lärm leiden, sondern auch der Körper. Ab 30 Dezibel A, kurz dB (A) — der Maßeinheit für die Stärke des Schalls bezogen auf das Gehör des Menschen — wird nach Angaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bereits die Schlafqualität beeinträchtigt und es treten Konzentrationsstörungen auf. Ab 60 dB (A) erhöht sich das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und bei 85 dB (A) — ungefähr der Lautstärke einer Stadtautobahn — kann es bei jahrelanger Belastung zu einer Innenohrschädigung kommen.</p> <p>Dem UBA nach sind 2,3 Millionen Menschen in Deutschland ganztags Pegeln von mehr als 65 dB(A) ausgesetzt. Nachts würden 2,6 Millionen Menschen unter Pegeln von mehr als 55 dB(A) leiden. Generell würden sich etwa drei Viertel der Bevölkerung durch den Straßenverkehrslärm gestört oder belästigt fühlen. Konkret empfiehlt das Umweltbundesamt Tempo 30 als Regelgeschwindigkeit in Städten einzuführen sowie den Schutz vor nächtlichem Lärm zu verbessern.</p> <p>Im Einklang mit den Leitlinien der WHO lassen sich mindestens fünf unterschiedliche Wirkungsfelder von Lärm auf den Menschen differenzieren (WHO 2011):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Schlafstörungen, kognitive Entwicklungsstörungen bei Kindern,</li> </ul>	
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tinnitus und</li> <li>• Belästigung</li> </ul> <p>In diesem Rahmen stuft die Weltgesundheitsorganisation die Evidenz des Zusammenhangs zwischen ischämischen Herzerkrankungen und der Belastung durch Straßenverkehrslärm als hoch ein. Die WHO geht davon aus, dass bei einer durchschnittlichen Dauerschallbelastung von 59 dB(A) LDEN das Risiko straßenverkehrslärmbedingt an einer ischämischen Herzerkrankung zu erkranken bereits bei über 5 Prozent liegt.</p> <p>Lärm beeinträchtigt auch den Schlaf (veränderte Schlafstruktur, vermehrten Aufwachreaktionen sowie einer stärkeren Ausscheidung von Stresshormonen und erhöhten Risikofaktoren für Herz-Kreislauf-Erkrankungen) So hat beispielsweise eine große europäische Studie statistisch gesicherte Zusammenhänge zwischen der Belastung durch Straßenverkehrslärm einerseits und Bluthochdruck andererseits gezeigt. Personen, die verstärkt von Lärm betroffen sind, weisen häufiger höhere Blutdruckwerte auf als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.</p> <p>Eine weitere Auswertung der Daten hinsichtlich des Risikos für Herz-Kreislauf-Krankheiten und psychische Erkrankungen zeigte einen Anstieg des Erkrankungsrisikos schon bei niedrigen nächtlichen Dauerschallpegeln von 40 dB(A).</p> <p>Die Frage ist also nicht mehr, ob Lärm krank macht, sondern in welchem Ausmaß.</p> <p>Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie gibt es einen gemeinsamen europäischen Ansatz zur Minderung der Lärmbelastung der Bevölkerung. Dabei werden nach einheitlichen Verfahren Lärmschwerpunkte durch eine umfangreiche, strategische Lärmkartierung ermittelt. Auf Grundlage der Lärmkarten werden unter aktiver Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt.</p> <p>Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“ Hierfür ist es notwendig „schädliche</p>	
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		<p>Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.</p> <p>Daher fordere ich Sie auf, ihrer Verantwortung nachzukommen: Legen Sie dar, wie Sie die Anwohner, Schulkinder, Fußgänger, Radfahrer, also alle diejenigen, die sich im Verkehrsraum Kohlenstraße aufhalten, vor Straßenlärm schützen wollen.</p> <p>Nutzen Sie die Chance aus diesem Straßenabschnitt einen Ort werden zu lassen, an dem man sich wieder gerne aufhält in St. Ingbert, zu einem Ort wird, der in die Stadt einlädt.</p> <p>Meine Vorschläge: Ermöglichen Sie Muskelertüchtigung und Kontakt zur Natur, beides wirkt sich positiv auf die Psychohygiene aus und erhöht die psychische Widerstandskraft. Planen Sie die Kohlenstraße nach modernen Maßstäben als einen grünen Ring, mit entsiegelten Flächen, Bäumen und Sträuchern. Mit getrennten Bewegungsspuren für Radfahrer und Fußgänger, mit Möglichkeit in beide Richtungen Fahrrad zu fahren. Reduzieren Sie die Fahrspuren für Autofahrer auf 2 Spuren mit Gegenläufigkeit und einer Maximalgeschwindigkeit von 30 km/h, kontrolliert durch fest installierte Blitzer (in beide Fahrrichtungen). Ein veraltetes Verkehrskonzept wie es der jetzige Bebauungsplan vorsieht, würde St. Ingbert wieder um Jahre zurückwerfen.</p>	
--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Ich lege hiermit fristgerecht Widerspruch gegen den Bebauungsplan, Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstalerstraße „ ein und beantrage für die nächste Stadtratssitzung, dieses Thema als TOP aufzunehmen.</p> <p>Der neue Stadtrat hat 21 Neumitglieder, die weder die geplante Baumaßnahme kennen und auch nicht die Möglichkeit hatten sich mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen und darüber korrigierend zu befinden. Diese Möglichkeit muss dem neuen Stadtrat ermöglicht werden.</p> <p>Zudem scheint es sich bei dieser Planung um eine Variante zu handeln, die in keiner Weise moderne Stadtplanungsszenarien berücksichtigt.</p> <p>Eine 4 – spurige Fahrbahn ist innerstädtisch, bei modernen Planungen überholt und auch nicht notwendig, wenn wie früher vorgesehen, an beiden Kreuzungen mit Kreiseln gearbeitet wird.</p> <p>Teure und wartungsintensive Ampelanlagen werden überflüssig, flüssiges Fahren wird ermöglicht, Verkehr und Geschwindigkeiten automatisch reduziert und gegenläufiges Fahren wird gefahrlos ermöglicht.</p> <p>Zusätzliches Straßenbegleitgrün, welches anscheinend in dieser Planung keine Rolle spielt, wirkt sich positiv auf das innerstädtische Klima, Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Lebensqualität der aus. Gerade in Zeiten des dramatischen Klimawandels dürfen solche klimaregulierenden Elemente nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Wir erwarten, dass auch die damaligen Planungsunterlagen mit Kreisel der Einladung zur nächsten Stadtratssitzung beigelegt werden.</p> <p>Als Skandal sind die Kosten anzusehen, die vor ca. 3 Jahren für Baumaßnahmen an Thume Eck verschwendet wurden, obwohl klar war, dass in nächster Zeit das Gebäude Edelweiß abgerissen, eine</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Auslegung dieses Bebauungsplan-Entwurfs in seiner jetzigen Form wurde vom Stadtrat beschlossen. Der Bebauungsplan muss abschließend vom Stadtrat als Satzung beschlossen werden. Im Rahmen der Abwägung entscheidet der Stadtrat über die im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Die Möglichkeit der Entscheidung über den Bebauungsplan durch den Stadtrat ist somit gegeben.</p> <p>Des Weiteren wurde im Rahmen der Verkehrsplanung simuliert, wie die benachbarte Kreuzung, die zu erwartenden Verkehre bewältigen kann. Ergebnis dieser Untersuchung ist die hier in die Planung eingeflossene Variante einer Kreuzung mit zusätzlichem Linksabbiegerstreifen und nicht die Kreisel-Variante mit. Die vorhandene Verkehrsfläche muss bei der Vorzugsvariante zwar erweitert werden, durch den besseren Verkehrsfluss können Verkehrstaus und damit verbundene Emissionen jedoch begrenzt werden.</p> <p>Ferner trifft der Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen, die eine Gestaltung der Grünflächen regelt. Auf eine konkrete Verortung von Pflanzungen wird zu Gunsten der gestalterischen Flexibilität in den nachfolgenden Planungsebenen verzichtet. Eine zusätzliche Bepflanzung mit Gehölzen ist dabei nicht ausgeschlossen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	-------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Abbiegespur über die neue Grünanlage geführt wird und damit sämtliche Baumaßnahmen zerstört werden. Wie hoch der finanzielle Schaden bzw. die Steuergeldverschwendung geworden ist, muss aufgeklärt werden.</p> <p>Es stellen sich folgende Fragen deren Beantwortung wir umfassend, schriftlich mit Nachweisen beantwortet haben wollen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Welche Kosten sind für die Betonpfeiler an der Außenwand bzw. die Aussteifungsmaßnahmen am Edelweiß und dem benachbarten Gelände entstanden.</li><li>2. Welche Kosten sind für die seltsamen Teilverputzarbeiten, Streicharbeiten und Gerüstbauarbeiten am Edelweiß entstanden?</li><li>3. Welche Kosten sind für die Tiefbauarbeiten entstanden?</li><li>4. Wie hoch war die Fördersumme, die von Frau Rehlinger für die Maßnahme übergeben wurde, die wohl in voller Summe verschwendet wurden.</li></ol>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>Ich widerspreche hiermit dem Bebauungsplan 514.01</p> <p>Der Bebauungsplan ist abzulehnen, da dieser als Radwegekonzept präsentiert wird, es sich in Wirklichkeit jedoch um ein "Autofahrer-Konzept" handelt. Der geplante Radweg ist so marginal, dass ich diesen als begeisterter Radfahrer nicht ernstnehmen kann.</p> <p>Ein schmaler Radweg muss mit Fußgängern geteilt werden. Wenn man auf einem solchen Radweg einigermaßen sportlich fahren möchte gefährdet man auf einem solchen Radweg sich selbst und vor allem die Fußgänger.</p> <p>Außerdem sollen Innenstädte überall verkehrsberuhigt werden. Wie hier der Ausbau einer dann vierspurigen Straße ins Konzept passt ist nicht nachzuvollziehen.</p> <p>Bitte lassen sie das und machen sie St. Ingbert wirklich fahrradfreundlich.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um einen Bebauungsplan gemäß den Vorgaben des BauGB und nicht um ein Verkehrskonzept. Dem Bebauungsplan liegt lediglich das Radwegekonzept der Stadt St. Ingbert zu Grunde, welches aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.</p> <p>Die innerstädtische Lage des Plangebietes erfordert im Besonderen, dass die geplanten Nutzungen einen möglichst geringen Flächenverbrauch, auch im Hinblick auf die Versiegelung von Flächen, verursachen. Aus diesem Grund wurden die Verkehrs- und Bauflächen zu Gunsten der Grünflächen nur im notwendigen Maße geplant. Die im Geltungsbereich befindliche Geh- und Radwegeverbindung dient lediglich der Anbindung des geplanten Schulzentrums an die Hauptfahrradroute entlang der Gustav-Claus-Anlage. Entsprechend der hier zu Grunde gelegten Verkehrsplanung ist die Dimensionierung des Geh- und Radweges an dieser Stelle ausreichend. Grundsätzlich strebt die Stadt St. Ingbert eine Trennung von Rad und Fußwegen, wie im Radwegekonzept beschrieben, an.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Die Geschwindigkeit, mit der der Geh- und Radweg unter Rücksichtnahme auf alle Verkehrsteilnehmer sicher genutzt werden kann, ist vom individuellen Verkehrsteilnehmer entsprechend anzupassen.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Den Einwänden und Anregungen des Bürgers wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt.</p>
--	-------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>[REDACTED]</p> <p>[REDACTED]</p>	<p>hiermit gebe ich fristgerecht meine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bebauungsplans Nummer 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" ab und bitte um Berücksichtigung. Bis zum 23.08.2024 können von Bürgerinnen und Bürger Einwände vorgebracht werden. Hiervon mache ich als Bürger der Mittelstadt St. Ingbert Gebrauch, denn ich bin mit den Änderungen nicht einverstanden und bitte daher um eine erneute Überprüfung der Planungsänderungen.</p> <p>Begründung der Stellungnahme:</p> <p>&gt; Die Stadtverwaltung plant den Abriss des ehem. Hotels Edelweiß. Das Gebäude gehört zur Geschichte St. Ingberts. Es besitzt eine wunderschöne und erhaltenswerte Sandsteinfassade. Statt Abriss sollte das Gebäude erhalten werden und hier dringend benötigte Wohnungen in dem Gebäude entstehen.</p> <p>&gt; Sie möchten den Verkehrsraum aufweiten und die Kohlenstraße als 3 bzw. 4-spurige Straße ausbauen und damit die Verkehrsbelastung enorm erhöhen. Damit schaden Sie den Anwohnern mit Lärm und Luftverschmutzung und fördern eine Verkehrsverdichtung. Sämtliche Haupteinfallstraße nach St. Ingbert sind nur 2-spurig. Da ist es unverständlich wieso die Kohlenstraße 3-4-spurig werden soll. Mit einer vernünftigen 2-spurigen Planung, Kreisell, Tempo 30 sowie Bürgersteig mit Grünstreifen für Bäume und ggfs. Parkbuchten würde die Stadtverwaltung St. Ingbert eine nachhaltigere Umsetzung erzielen und hierbei Kosten reduzieren.</p> <p>Ignorieren Sie bitte die Einwände von uns Bürgern nicht und überdenken Sie Ihre Planung. Auch wir jungen Bürger wollen, dass unsere Stadt lobenswert bleibt. Fehlplanungen, die, wenn Sie einmal ausgeführt sind, lassen sich nicht mehr korrigieren und wir müssen mit den negativen Folgen leben. Sie haben als Stadtverwaltung auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den Bürgern und vor allem gegenüber den betroffenen Anwohnern.</p> <p>Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meines Schreibens.</p>	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Für das Gebäude, das überplant wird, besteht kein Denkmalschutz. Von Seiten des Denkmalamtes wurden keine Bedenken gegen einen Abriss vorgebracht. Des Weiteren sollen an anderen, besser geeigneten Stellen im Stadtgebiet Wohnungen bereitgestellt werden.</p> <p>Die weiteren Einwände beziehen sich auf das übergeordnete Verkehrskonzept, welches nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanverfahrens ist. Das Verkehrskonzept wird lediglich als eine Rahmenbedingung bei der Planung berücksichtigt. Die Umgestaltung der gesamten Kohlenstraße ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Bei einem Verzicht auf den Bebauungsplan könnte das Verkehrskonzept trotzdem umgesetzt werden.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
--	-------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## Beteiligung der Nachbargemeinden

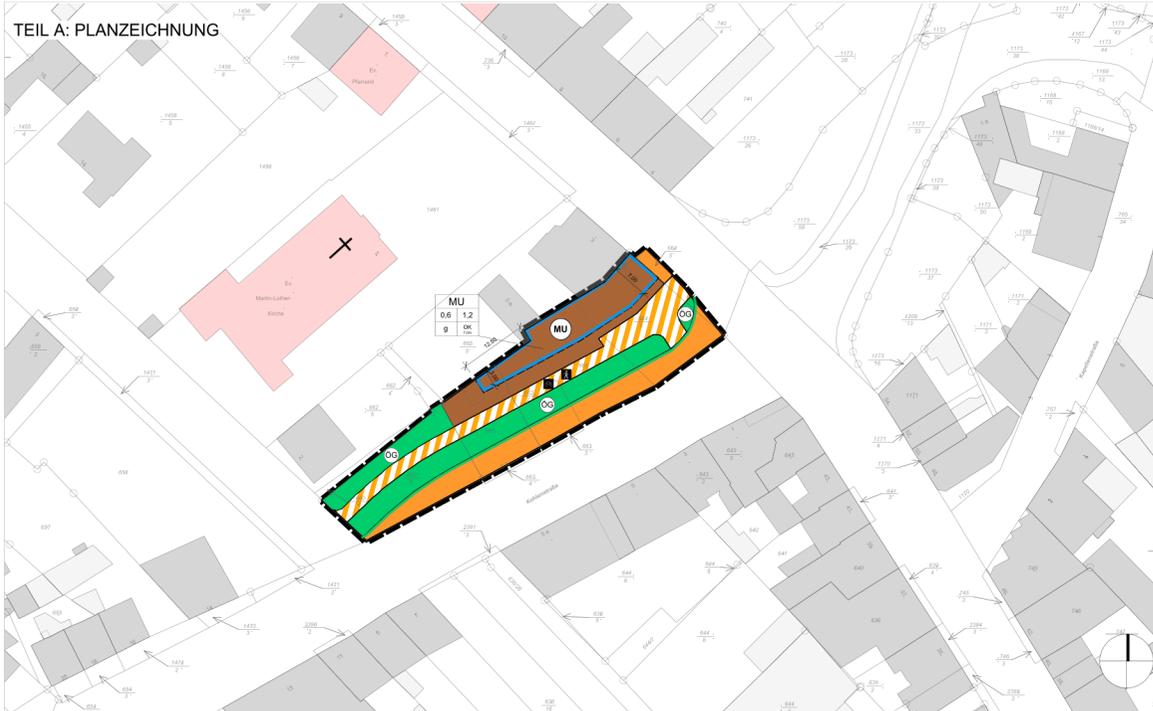
Nr.	Nachbargemeinde	Stellungnahme	Abwägung
N1	Regionalverband Saarbrücken	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N2	Schreiben vom 12.08.2024 Landeshauptstadt Saarbrücken	Die Landeshauptstadt Saarbrücken sieht sich bezüglich der oben genannten Planung in Ihren Belangen nicht berührt.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden die Ziele des Bauungsplanes benannt und auf</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N3	E-Mail vom 17.07.2024 Gemeinde Kirkel	gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 514.1 §Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ der Stadt St. Ingbert bestehen seitens der Gemeinde Kirkel keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Kirkel werden dadurch nicht berührt.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es werden die Ziele des Bauungsplanes benannt und auf</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Bearbeitet im Auftrag der Mittelstadt St. Ingbert:

N4	Gemeinde Spiesen-Elversberg	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N5	Gemeinde Mandelbachtal	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
N6	Kreisstadt Neunkirchen	Keine Stellungnahme eingegangen.	<p><b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen.</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

N7	Stadt Blieskastel	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen. <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
N8	Stadt Sulzbach	Keine Stellungnahme eingegangen.	<b>Konsequenz:</b> Keine Änderungen. <b>Erläuterung:</b> Es wurde keine Stellungnahme abgegeben. <b>Beschlussvorgang:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

# Mittelstadt St. Ingbert - Bebauungsplan Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"



## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Festgesetzt wird ein Urbanes Gebiet (MU);

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
Im Urbanen Gebiet (MU) ist eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt.

Die maximale zulässige Höhe baulicher Anlagen im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen.

3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
Gem. § 22 Abs. 3 BauNVO wird für das Baugebiet eine geschlossene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß gem. Bauplanungsrecht ist zulässig.

5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB  
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze, Garagen und Carports im Baugebiet unzulässig. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6. Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Im Bebauungsplan werden öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Gemeinsamer Rad- und Gehweg" festgesetzt.

7. Gründordnerische Festsetzungen  
Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB  
Es wird festgesetzt, dass die nicht baulich genutzten Grundstücksflächen zu begrünen sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind untersagt. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Holzöle zu verwenden. Diesbezüglich wird auf die GALK Straßenbaumliste unter <https://strassenbaumliste.galk.de/> verwiesen.

### II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs: siehe Planzeichnung.

### III. Hinweise

#### Artenschutz:

Rodungs-/Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebene Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden. Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden. Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Bei Bedarf sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von § 41a Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung kommen.

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfundeln (§ 16 Abs. 1 S DSchG) und das Verbot (§ 16 Abs. 2 S DSchG) hingewiesen. Auf § 28 S DSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der künftigen Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung der Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzuholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Anfrage zur Planauskunft der Iqony Energies GmbH sind selbständig über das Online-Portal einzuholen. Das Portal ist über die Internetseite <https://energies.iqony.energies.de/> unter „Kundeninformation“ erreichbar.

In Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektiven Bauvorhaben im Plangebiet kann dazu bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgefragt werden.

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 27.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. (§2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 17.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2024 bis 23.08.2024 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können, am 17.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.07.2024 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt St. Ingbert am \_\_\_\_ 2024 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben mitgeteilt. (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am \_\_\_\_ 2024 den Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“ besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

St. Ingbert, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

St. Ingbert, den \_\_\_\_\_ Der Oberbürgermeister

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

**Planzeichenverordnung (PlanzV)** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

**Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

**Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

**Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

**Bauordnung des Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I 456)

**Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

**Saarländisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SUVP)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

**Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

**Kommunalelselfverwaltungs-gesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119)

**Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Art. 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)

## LEGENDE

1	Nützungsschablone
2	1 Art der baulichen Nutzung
3	2 Grundflächenzahl (GRZ)
4	3 Geschossflächenzahl (GFZ)
5	4 Bauweise
	5 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - MU** Urbanes Gebiet (MU)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - 0,6 Grundflächenzahl (GRZ)
  - 1,2 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
  - g geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)
  - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
  - OK 7,0m max. zulässige Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
  - Verkehrsfläche
  - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier "Gemeinsamer Rad- und Gehweg"
  - Straßenbegrenzungslinie
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - ÖG öffentliche Grünfläche
- Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

## ÜBERSICHTSPLAN

## MITTELSTADT ST. INGBERT

**Nr. 514.01 "Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße"**  
Bebauungsplan gem. § 13a BauGB

Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt St. Ingbert  
St. Ingbert, im September 2024

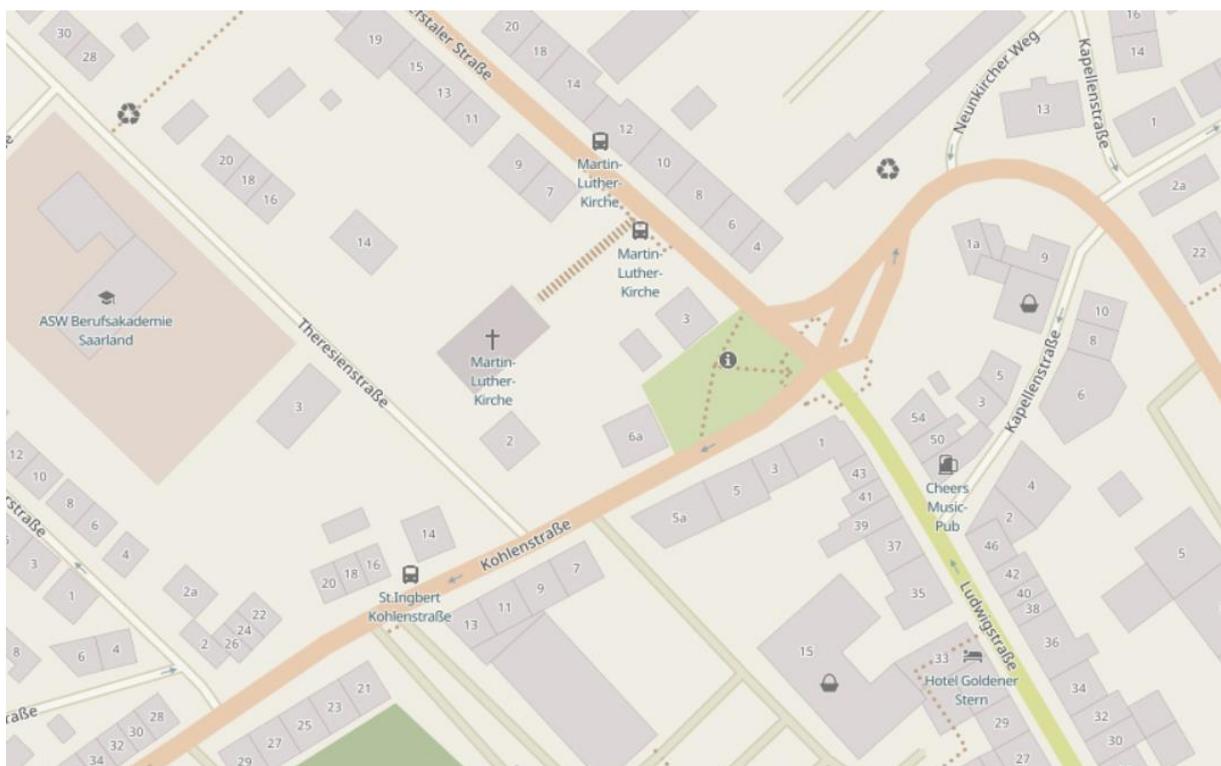
IGS | Dillinger  
Bewerten • Beraten • Einwickeln

**M 1:500**

## Begründung

### zum Bebauungsplan Nr. 514.01 „Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße“

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Stand: Sitzung | September 2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen / Planungsziele.....	3
2	Plangebiet.....	3
3	Bestandssituation .....	4
3.1	Vorhandene Nutzung .....	4
3.2	Umgebende Nutzung .....	4
3.3	Geologie, Boden, Hydrologie .....	4
3.4	Klima .....	4
3.5	Schutzobjekte/-gebiete .....	4
3.6	ABSP .....	4
3.7	LAPRO.....	4
3.8	Natura2000 .....	4
3.9	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) .....	5
3.10	Orts- und Landschaftsbild / Erholung .....	5
3.11	Altlasten .....	5
3.12	Verkehr/Erreichbarkeit.....	5
3.13	Ver- und Entsorgung.....	5
3.14	Denkmalschutz.....	5
3.15	Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU).....	5
4	Vorgaben übergeordneter Planungen .....	6
4.1	Flächennutzungsplan (FNP) .....	6
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP).....	6
5	Planungskonzeption und Festsetzungen .....	6
5.1	Planungskonzept .....	6
5.2	Festsetzungen .....	6
5.3	Grünordnerische Festsetzungen .....	8
6	Hinweise .....	8
7	Alternativenprüfung .....	8
8	Auswirkungen der Planung - Abwägung.....	9
	Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP) .....	12

## 1 Vorbemerkungen / Planungsziele

### Aufstellung

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 514.01 Kohlenstraße zwischen Theresienstraße und Josefstaler Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB gefasst.

### Anlass der Planung / Planungsziel

Die Mittelstadt St. Ingbert beabsichtigt, die Verkehrsführung im Bereich der Innenstadt zu verändern, um Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs umsetzen zu können. Konkret geht es darum, den Verkehr auf der Kohlenstraße neu zu organisieren und für den Zweirichtungsverkehr freizugeben. Durch die Öffnung der Kohlenstraße für den Zweirichtungsverkehr kann die Poststraße entlastet werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, den fließenden Verkehr in der Poststraße neu zu ordnen und eine Radverkehrsführung zu integrieren. Damit die Kohlenstraße zwischen St. Barbara-Straße/Rickertstraße und Josefstaler Str./Ludwigstraße in Gegenrichtung geöffnet werden kann, muss in bestimmten Bereichen auch baulich in den bestehenden Straßenraum und die angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Eine vom Ingenieurbüro Habermehl & Follmann ausgearbeitete Planung sieht vor, dass der bestehende Straßenraum insgesamt nach Norden hin umgebaut und verbreitert wird (u.a. zusätzliche Linksabbiegerspur). Hierfür müssen bestehende Grünflächen („Thume Eck“) und vorhandener Gebäudebestand (Hausnummer 6a) in Anspruch genommen werden. Es ist beabsichtigt, in der Grünfläche einen gemeinsamen Geh- und Radweg zu realisieren.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Verbindung mit einer verträglichen Nutzung auf den verbleibenden, nicht von Verkehrsflächen beanspruchten Bereichen geschaffen werden.

### Verfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers. Die festgesetzte Grundfläche hat weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Die Planung erfordert demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Demzufolge kann der Bebauungsplan in Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.Vm. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB wurde von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Das Stadtplanungsbüro IGS|Dillinger, Albert-Weisgerber-Allee 138, 66386 St. Ingbert, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplans beauftragt.

## 2 Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 660/5, 663, 663/2, 664, 664/2, 664/5 und 665/4 in der Kohlenstraße in St. Ingbert und hat eine Fläche von ca. 0,13 ha. Es ist über die Kohlenstraße erschlossen. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der Kohlenstraße zwischen der

Theresienstraße und der Josefstaler Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 3 Bestandssituation

#### 3.1 Vorhandene Nutzung

Es handelt sich um eine innerstädtische Brachfläche, die nach dem teilweisen Abbruch maroder Bausubstanz temporär als Freifläche genutzt wird. Das letzte auf der Fläche verbliebene Gebäude soll zeitnah abgerissen werden.

#### 3.2 Umgebende Nutzung

Das umgebende Gebiet ist geprägt von einer Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe und Dienstleistungen. Die Innenstadt von St. Ingbert befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft.

#### 3.3 Geologie, Boden, Hydrologie

Laut geologischer Karte<sup>1</sup> besteht das Plangebiet aus Ablagerungen der Talauen.

Die Böden des Plangebietes sind den Siedlungsbereichen zuzuordnen und anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Bodenfunktionen sind daher für die bereits teilweise versiegelten Böden des Plangebiets nicht zu erwarten. Gemäß hydrogeologischer Karte<sup>2</sup> befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches von Mittlerem Buntsandstein und Kreuznacher Schichten mit hohem Wasserleitvermögen.

#### 3.4 Klima

Durch die dichte Bebauung, geringe Vegetation sowie die Emission von Luftschadstoffen und Abwärme ist im Bereich des Plangebiets ein Stadtklima vorhanden. Mit Umsetzung der Planung ist keine Beeinträchtigung des vorhandenen Klimas zu erwarten.

#### 3.5 Schutzobjekte/-gebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen.

#### 3.6 ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine entgegenstehenden Aussagen zur Fläche des Geltungsbereichs.

#### 3.7 LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

#### 3.8 Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

---

<sup>1</sup> [geoportal.saarland.de](http://geoportal.saarland.de)

<sup>2</sup> [geoportal.saarland.de](http://geoportal.saarland.de)

### 3.9 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang I):

Durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

### 3.10 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Ortsbild im Bereich des Plangebiets ist geprägt von innerstädtischer Baustruktur und öffentlichen Straßen. Das Plangebiet hat keine Erholungsfunktion. Mit der Realisierung der Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Erholung.

### 3.11 Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

### 3.12 Verkehr/Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Kohlenstraße erschlossen.

### 3.13 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet war bereits bebaut. Somit ist § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden. Das anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt.

### 3.14 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

### 3.15 Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

## 4 Vorgaben übergeordneter Planungen

### 4.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Mittelstadt St. Ingbert stellt das Plangebiet als „gemischte Baufläche“ dar. Der Bebauungsplan kann dementsprechend aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

### 4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist im LEP Umwelt als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ ist St. Ingbert als Mittelzentrum an einer Siedlungsachse 1.Ordnung festgelegt. St. Ingbert liegt in der Kernzone des Verdichtungsraums.

Das Plangebiet war bereits mit Wohngebäuden bebaut, die wegen ihres schlechten Zustands abgerissen wurden. Mit Umsetzung der Planung könnten deutlich weniger Wohnflächen, als bisher vorhanden waren, geschaffen werden. Es kommt somit in diesem Bereich zu einer Reduzierung der Wohneinheiten. Die Planung steht demnach im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“.

## 5 Planungskonzeption und Festsetzungen

### 5.1 Planungskonzept

Im Plangebiet soll ein Teilbereich des Radwegekonzepts der Stadt St. Ingbert umgesetzt werden. Das Verkehrskonzept sieht vor die Verkehrsführung in der Innenstadt zu verändern. Die Kohlenstraße soll zukünftig in beide Fahrrichtungen nutzbar gemacht und zusätzlich ein gemeinsamer Geh- und Radweg realisiert werden. Dazu ist eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und der Rückbau von bestehender maroder Bausubstanz erforderlich. Gleichzeitig werden alle Flächen, die nicht für Verkehrsflächen benötigt werden, wieder einer angepassten Nutzung zugeführt oder dienen als öffentliche Grünflächen zur Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas.

### 5.2 Festsetzungen

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Der Bebauungsplan setzt ein **Urbanes Gebiet (MU)** fest.

Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,

3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In Anwendung des § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO

1. Vergnügungsstätten,
2. Tankstellen,

unzulässig sind.

Tankstellen sind wegen Ihres Flächenbedarfs, Vergnügungsstätten wegen der räumlichen Nähe zu kirchlichen und schulischen Einrichtungen, als Nutzung im Plangebiet ungeeignet. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bleibt trotz des Ausschlusses der vorgenannten Nutzungen gewahrt.

Diese im Plangebiet ausgeschlossenen Nutzungen sind jedoch bereits an anderer Stelle des Stadtgebietes zulässig.

Der Bebauungsplan setzt **öffentliche Verkehrsflächen** und **öffentliche Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „gemeinsamer Geh- und Radweg“** fest. Die Bereiche für Verkehrsflächen werden nur im notwendigen Umfang zur Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Radverkehrs in Anspruch genommen.

Gemäß § 16 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,6 und eine **Geschossflächenzahl (GFZ)** von 1,2 festgesetzt. Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ orientieren sich an der baulichen Struktur des Umfeldes.

Die maximale zulässige **Höhe baulicher Anlagen** im Urbanen Gebiet (MU) ist auf OK 7,00 m Gebäudeoberkante festgesetzt. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Gehwegs in der Kohlenstraße senkrecht von der Gebäudemitte gemessen. Die Festsetzung der maximal zulässigen Höhe baulicher Anlagen orientiert sich an der Höhe der vorhandenen Stützmauer und sichert die Blickbeziehung zum benachbarten Kirchengebäude.

Gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO wird, in Anlehnung an die umgebende Baustruktur, eine geschlossene **Bauweise** festgesetzt. In der geschlossenen Bauweise werden die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht. Diese sind so gewählt, dass ausreichende Abstände zum geplanten Geh- und Radweg gewährleistet sind. Gemäß Bauplanungsrecht ist ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis zu 0,5 m) zulässig.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind **Stellplätze, Garagen und Carports** im Baugebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Das Befahren des Grundstücks mit PKW ist wegen des querenden Geh- und Radweges nicht ohne Konflikte möglich. Grundsätzlich sind im Umfeld des Plangebiets Parkmöglichkeiten vorhanden. Gegebenenfalls sind erforderliche Stellplätze außerhalb des Plangebiets in abhängig der konkret geplanten Nutzung im nachgelagerten Bauantragsverfahren nachzuweisen.

**Nebenanlagen** gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Mit der Beschränkung Nebenanlagen nur innerhalb des Baufeldes zuzulassen, wird ein Schutzabstand zwischen baulichen Anlagen und dem gemeinsamen Geh- und Radweg sichergestellt.

### 5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Damit die Grundstücke einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Auf Vlies oder Folie verlegte, vegetationslose „Schottergärten“ sind zum Schutz des Kleinklimas und zum Erhalt der Artenvielfalt untersagt.

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Diesbezüglich wird auf die GALK Straßenbaumliste unter <https://strassenbaumliste.galk.de/> verwiesen.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren. Anzumerken ist, dass ein großer Teil des Plangebietes bereits versiegelt war.

#### Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Für den möglichen Verlust von Brutstätten sollten Nist- und Quartierhilfen für Vögel, Fledermäuse und entsprechende Tierarten im Bebauungsplangebiet und dessen näherem Umfeld angebracht werden. Bei Bedarf sollte eine insektenfreundliche Beleuchtung im Sinne von §41a Bundesnaturschutzgesetz zur Anwendung kommen.

## 6 Hinweise

Sollten sich während der Durchführung späterer Baumaßnahmen Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/ Bauherr gem. § 2 Abs.1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich die zuständige untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Es wird auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDSchG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDSchG) hingewiesen. Auf § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) sei an dieser Stelle hingewiesen.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle verliehenen Konzessionsfeldes. Ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist, geht aus Akten- und Planunterlagen des Oberbergamtes nicht hervor. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt mitzuteilen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der künftigen Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den

Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung der Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest einzuholen Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Anfrage zur Planauskunft der Iqony Energies GmbH sind selbsttätig über das Online-Portal einzuholen. Das Portal ist über die Internetseite <https://energies.iqony.energy/de/> unter „Kundeninformation“ erreichbar.

In Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet kann dazu bei der Vodafone Kabel Deutschland GmbH eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über den vorhandenen Leitungsbestand abgefragt werden.

## 7 Alternativenprüfung

Es handelt sich um ein kleines Plangebiet, das zum Ziel hat, ein Teilstück der Radwegekonzeption der Mittelstadt St. Ingbert zu realisieren. Da Flächen für die Verkehrsführung benötigt werden, kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleibt und das Radwegekonzept einschließlich der zusätzlichen Linksabbiegerspur für PKW im Kreuzungsbereich nicht vollständig umgesetzt werden könnte.

## 8 Auswirkungen der Planung - Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

### Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um gemischte Nutzungen handelt. Die gewählten Festsetzungen garantieren, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Dies wird unterstützt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Somit entfaltet der Bebauungsplan auch nachbarschaftsschützende Wirkung.

Von einer zusätzlichen Verkehrsbelastung ist nicht auszugehen.

### Wohnbedürfnisse

In Folge der Planung werden Möglichkeiten zur Errichtung von Wohn- bzw. Gewerbeflächen geschaffen.

### Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Im festgesetzten Urbanen Gebiet sind gem. § 6a Abs. 2 soziale und kulturelle Anlagen generell zulässig.

### Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche im Innenbereich von St. Ingbert, für die bereits Baurecht existiert. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

### Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung der Kohlenstraße und der Josefstaler Straße geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen, die sich in den Grundzügen am Umfeld orientieren, wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

### Kirchliche Belange

Ebenso wie die sozialen und kulturellen Nutzungen sind die kirchlichen Nutzungen im Bebauungsplan im festgesetzten Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 generell zulässig.

### Belange des Umweltschutzes:

#### Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

#### Flora, Fauna, Natur und Landschaft

Eine erhebliche Betroffenheit von Flora und Fauna ist nach artenschutzrechtlicher Betrachtung und Auswertung vorhandener Daten nicht zu erwarten (siehe saP im Anhang I).

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

#### Schutzgebiete.

Schutzgebiete oder Biotop sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

#### Boden/Wasser.

Das Plangebiet war bereits bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannt. Die Versiegelung wird sich verringern.

#### Klima. Lufthygiene

Mit der Planung werden Grünflächen geschaffen und die Radwege ausgebaut. Dementsprechend sind positive Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten

Belange gem. § 1 Abs. 6 Nummer 8 a) bis f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Planung wird die Schaffung von gemischten Wohn- und Gewerbeflächen auf einem bereits erschlossenen Grundstück angestrebt.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Die Planung setzt Teilbereiche des Radwegkonzeptes um, und wirkt sich deshalb positiv auf den Verkehr aus.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Hochwasserschutz.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange der Flüchtlinge

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

Mit der Planung werden Grün- und Freiflächen geschaffen.

## Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

### Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

### Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

### Hinweise

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen. Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Die vorhandenen Gabionen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Mauer- und Zauneidechse)  Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in angrenzender Wohnbebauung möglich; keine geeigneten Höhlenbäume im Planungsgebiet vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. Europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

### Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind keine planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

### Reptilien

Die Gabionen aus lockeren Steinen entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes stellen potenziell geeignete Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für planungsrelevante Reptilienarten (insbesondere für Zauneidechse und Mauereidechse) dar. Das Plangebiet bietet somit in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien. Aufgrund des Fehlens von konkreten Sichtungen im Plangebiet und Nachweisen im Umfeld, ist ein Vorkommen und somit eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten jedoch nicht wahrscheinlich.

### Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Möglicherweise dient das Plangebiet als Jagdrevier und Gebäude außerhalb des Plangebietes als potenzielle Habitate, Quartiere oder gar Wochenstuben. Durch die Umsetzung der Planung bleiben die umliegenden Flächen unangetastet. Zudem finden sich in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes vergleichbare Flächen, die potenziell betroffenen Arten als Jagdhabitat dienen können (Freiflächen östlich, sowie Gärten südwestlich des Plangebietes). Daher kann eine erhebliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Avifauna

Bereiche des Plangebiets sind potenzielle Habitate für die Avifauna. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden.

### Fazit:

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.